



Dachverband der Brandenburger
Eltern-Initiativkitas & kleinen freien Träger e.V.

Finanzierungsumfrage 2021

(Elterninitiativen und kleine freie Kita-Träger im Land Brandenburg)



Gliederung

I.	Einleitung	1
II.	Ausgangspunkt der Umfrage zur Kita-Finanzierung in Brandenburg	1
III.	Aufbau und Inhalte der Finanzierungsumfrage	3
IV.	Auswertung der Umfrage	4
	a. Auf einen Blick: Blitzlicht über Regionalität, Trägerform und Größe der Einrichtungen	4-6
	b. Auf einen Blick: Grundlage der Kita-Finanzierung, Bedarfsplan und Fehlbedarfsfinanzierung	6-9
	c. Auf einen Blick: Finanzen unter der Corona-Pandemie	9-13
	d. Auf einen Blick: Finanzen und Personal	13-18
	e. Auf einen Blick: Ausgleichszahlungen und Restfinanzierung	18-21
	f. Auf einen Blick: Elternbeitragsordnungen	21-23
	g. Auf einen Blick: Anschaffungs- und Gründungskosten	23-26
V.	Zusammenfassung – Schlussfolgerungen	26-29
VI.	Literaturverzeichnis	30

I. Einleitung

Der Dachverband der Brandenburger Eltern-Initiativkitas und kleinen freien Träger (DaBEI e.V.) hat sich im Jahr 2003 in Potsdam gegründet. Als Dachverband vertreten wir die Interessen der Eltern-Initiativkitas und kleinen freien Kita-Träger im Land Brandenburg. Dabei möchten wir zur Vielfalt der pädagogischen Angebote in der Kindertagesbetreuung beitragen.

Unser Ziel ist es, kleine freie Träger und Elterninitiativen in ihrem täglichen ehren- und hauptamtlichen Engagement und Aufgaben in Brandenburg zu unterstützen und ein Netzwerk aufzubauen.

Der DaBEI e.V. zählt zu seinen Mitgliedern 50 Elterninitiativen, weitere 24 Kitas in kleiner freier Trägerschaft, 26 Gründungsinitiativen und 2 natürliche Personen (Stand 06/2021).

Das Nachvollziehen der Finanzierungsstruktur im Land Brandenburg stellt für viele eine Herausforderung dar. Im Rahmen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sind sehr viele Akteure beteiligt, die unterschiedliche Finanzierungsaufgaben übernehmen. Das Land beteiligt sich finanziell an den Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die wiederum finanzieren die Einrichtungsträger der Kindertagesbetreuung. Einrichtungsträger erbringen Eigenleistungen und Eltern leisten Elternbeiträge, die die verbleibenden Personal- als auch Sachkosten decken sollen. Zunehmend steigt das Land Brandenburg in die Elternbeitragsfreiheit ein und übernimmt Elternbeiträge wie z.B. für das letzte Kindergartenjahr gem. § 17 a KitaG (vgl. Studie Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, Stand 17.09.2021, Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft – Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V., S. 7).

Aufgrund der vorherrschenden Finanzierungsstruktur von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg kommt es verstärkt zu unterschiedlichen Praktiken der Auslegung von Kita-Finanzierung, aufgrund der unübersichtlichen Rechtsmaterie und damit zu finanziellen Ungleichheiten im Bereich der Kindertagesbetreuung. Auch die Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen macht den Umgang der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen nicht leichter (vgl. Auslegungshilfe zu §§ 15 ff. KitaG für Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen von Dr. C. Baum, 2015). Um sich primär einen Ein – und Überblick zur Finanzierung von Elterninitiativen und kleinen freien Trägern zu verschaffen, wird im Folgenden unsere Umfrage zur Kita-Finanzierung im Land Brandenburg vorgestellt und ausgewertet.

II. Ausgangspunkt der Umfrage zur Kita-Finanzierung in Brandenburg

Ausgehend von unserer Mitgliederversammlung des DaBEI e.V. im November 2020 entstand der Gedanke zu einer Finanzierungsumfrage im Land Brandenburg bei Elterninitiativen und kleinen freien Kita-Trägern. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren zu diesem

Zeitpunkt bei unseren Mitgliedseinrichtungen deutlich spürbar. Eine Zeit, die für alle herausfordernd war, sowohl zwischenmenschlich als auch finanziell.

Um uns speziell zu den finanziellen Auswirkungen ein Bild machen zu können, haben wir eine Online-Umfrage erstellt, die uns Einblick in die wirtschaftliche Stabilität von Elterninitiativen und kleine freie Kita-Trägern vor und während der Corona-Pandemie geben soll.

Die großen regionalen Unterschiede im Land Brandenburg haben in der Vergangenheit Vergleiche schwierig gemacht, aber wir hoffen, dass es gemeinsame Themen im Umgang mit der Corona-Pandemie und dessen wirtschaftlichen Folgen gibt, die einheitlich betrachtet werden können. Speziell die Besonderheit der vielen Akteure von Kita-Finanzierung (Land, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Standortgemeinden, Erziehungsberechtigte und Kita-Träger) im Land Brandenburg macht es schwierig, einen Gesamtüberblick über die Finanzierung von Kindertagesbetreuungen zu gewinnen. Selbst das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist sich über die konkreten Zahlungsströme der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg nicht sicher. In diesem Zusammenhang wurde bereits im September 2021 eine entsprechende Studie veröffentlicht, deren Daten im Jahr 2018 unter den 500 Einrichtungsträgern der Kindertagesbetreuung erhoben wurden. Mit unserer Umfrage erhoffen wir uns mehr Einblick in die Finanzierungswege kleiner freier Kita-Träger. Hierbei geht es uns nicht vorrangig um die Kostenstruktur der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, sondern um die Finanzierungsprobleme für Elterninitiativen und kleine freie Träger einerseits und andererseits, diese vergleichbar zu machen.

Die Online-Umfrage haben wir über MaQ-Online erstellt. Hierbei handelt es sich um eine Plattform, auf der einzelne Fragebögen über einen Generator zu einer Umfrage zusammengefasst werden. Interessierte Elterninitiativen und kleine freie Kita-Träger konnten über einen entsprechenden Link an der Umfrage teilnehmen.

Für die Umfrage haben wir auf unsere Mitglieder zurückgegriffen und alle Mitglieder des DaBEI e.V. eingeladen, an der Umfrage teilzunehmen. Die Teilnahme an der Befragung erfolgte auf freiwilliger Basis. Die Einladung zur Teilnahme an der Umfrage ist an alle Mitglieder des DaBEI e.V. im April 2021 erfolgt. Bis Ende Mai 2021 hatten alle Mitglieder des DaBEI e.V. die Möglichkeit an der Online-Umfrage teilzunehmen. Zielgruppe der DaBEI-Mitglieder waren zu diesem Zeitpunkt 74 Kitas, die eine gültige Betriebserlaubnis vorweisen konnten. Allen Teilnehmer*innen wurde zugesichert, dass Daten im Rahmen der Erhebung und Auswertung streng vertraulich und gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) behandelt werden. Die Datensätze und Ergebnisse werden ausschließlich anonymisiert be- und verarbeitet. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Ergebnisse. Durch die gewährleistete Anonymität war die Zugangsschwelle der Teilnahme an der Umfrage niedrig.

III. Aufbau und Inhalte der Finanzierungsumfrage

Um regionale Unterschiede, bzw. Unterschiede in Größe oder Trägerform im Rahmen der Kita-Finanzierung im Land Brandenburg erkennen zu können, haben wir die Umfrage in folgende Blöcke unterteilt:

- I. Eckdachten Eurer Einrichtung
- II. Finanzen unter der Corona-Pandemie
- III. Finanzen des Personals
- IV. Finanzen bei der Gründung Eurer Einrichtung
- V. Ausgleichspauschalen und Restfinanzierung
- VI. Elternbeitragsordnung
- VII. Anschaffungen

Im Folgenden möchten wir auf die einzelnen Umfrage-Blöcke inhaltlich eingehen und diese erläutern.

I. Eckdachten Eurer Einrichtung

Hier war es wichtig, in Erfahrung zu bringen, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die teilnehmenden Kitas ansässig sind. Ebenfalls und von Bedeutung war uns in diesem Zusammenhang die Größe und Trägerform der Kitas. Es wurden weitere Informationen über Öffnungszeiten, Aufnahme im Bedarfsplan und Fehlbedarfsfinanzierung abgefragt.

II. Finanzen unter der Corona-Pandemie

In diesem Block ging es um die Corona-Pandemie und ihre finanziellen Auswirkungen auf Kitas im Land Brandenburg. Wir haben Fragen nach Kita-Schließungen, Ausgleichszahlungen in Form von Pauschalen, mittel- und langfristige finanzielle Folgen und Ausgaben gestellt.

III. Finanzen des Personals

Das Personal in einer Kita stellt im Verhältnis zu den anderen Kosten den größten finanziellen Aufwand einer Kita dar, den es hier genauer zu erforschen galt. Rund drei Viertel der Gesamtkosten machen die Personalkosten aus. Da der notwendige pädagogische Personalschlüssel ein rechnerischer Schlüssel ist, war es uns wichtig, in Erfahrung zu bringen, wie Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Überstunden und Fortbildungen organisiert und finanziert werden. Weiterhin interessierte uns, aus welchen Finanztöpfen Personen in der Verwaltung oder hauswirtschaftlich technisches Personal finanziert werden?

IV. Finanzen bei der Gründung Eurer Einrichtung

Im Rahmen unserer Beratungstätigkeit als Fachberatung für Elterninitiativen und kleine freie Kita-Träger begegnen uns kontinuierlich Gründungsinitiativen (Einzelpersonen und Vereine), die im Land Brandenburg eine Kita gründen. Da speziell im Gründungs- und Betriebserlaubnisverfahren gem. § 45 SGB VIII die

Finanzierung und Ausstattung unklar und nicht transparent ist, wollten wir hier die Chance nutzen, bei Kitas mit einer gültigen Betriebserlaubnis nachzuhaken, wie es in ihrem Gründungsverfahren mit der Finanzierung aussah.

V. Ausgleichspauschalen und Restfinanzierung

Ausgehend vom Gute-KiTa-Gesetz stand hier die finanzielle Förderung längerer Betreuungszeiten und Elternbeitragsfreiheit zur Abfrage. Um längere Betreuungszeiten in brandenburgischen Kitas abdecken zu können, gewährte das Land für die Jahre 2021/2022 einen Förderzuschuss pro Kind und Monat in Höhe von 50,00€ (600,00 € jährlich) für alle Kinder, die länger als durchschnittlich acht Stunden am Tag in der Betreuung sind. Ebenfalls eine über das Gute-KiTa-Gesetz geförderte Maßnahme ist die Elternbeitragsfreiheit für Geringverdienende mit einer Ausgleichszahlung an die Kitas in Höhe von 12,50€ pro Kind und Monat. Hier war es gezielt die Frage nach dem finanziellen Auskommen mit den Ausgleichszahlungen und der ggf. dadurch entstandenen Restfinanzierung.

VI. Elternbeitragsordnung

Durch die gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Elternbeitragsfreiheit waren Kita-Träger in der Pflicht, bis zum 01.08.2021 ihre Elternbeitragsordnungen gesetzlich anzupassen. Elternbeitragsordnungen sind im Land Brandenburg wie auch die allgemeine Kita-Finanzierung sehr vielfältig und unterschiedlich auslegbar.

VII. Anschaffungen

Im letzten Themenblock haben wir uns mit den Finanzierungsmöglichkeiten für Neuanschaffungen beschäftigt.

IV. Auswertung Umfrage

Von den potentiellen 76 Mitgliedseinrichtungen, die an der Umfrage teilnehmen konnten, hatten wir einen Rücklauf von 30 Mitgliedseinrichtungen. Dies entspricht einer Rücklaufquote in Höhe von 39,5 %, was wir sehr hoch einschätzen. Alle Träger haben den Online-Fragebogen geöffnet und entsprechend ihrer Möglichkeiten bearbeitet. Leider wurden von einigen Teilnehmenden nicht alle Fragen in ihrer Komplexität beantwortet, so dass wir bei einigen Fragen nur zum Teil aussagekräftige Ergebnisse ermitteln konnten. Trotz der teilweise unbeantworteten Fragen können wir anhand der Rücklaufquote zu repräsentativen und aussagekräftigen Aussagen im Rahmen der Kita-Finanzierung von kleinen freien Kita-Trägern kommen.

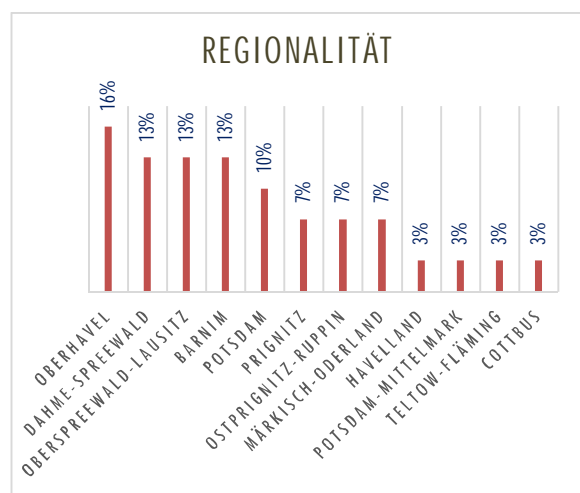
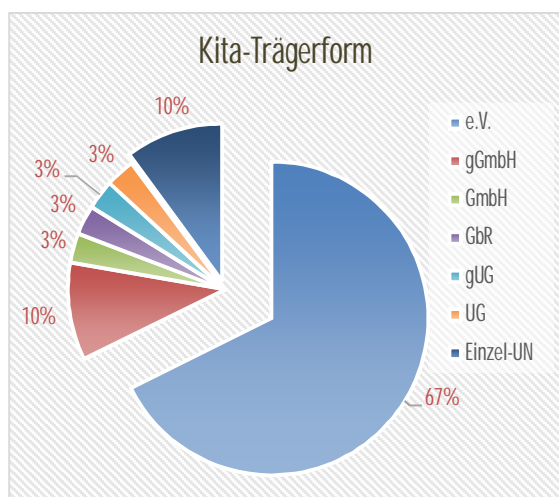
a. Auf einen Blick: Blitzlicht über Regionalität, Trägerform und Größe der Einrichtungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 und S. 2 KitaG können als Leistungserbringer im Bereich der Kindertagesbetreuung Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, Betriebe oder andere private Einrichtungen zugeschrieben werden. Dies ist auch in der Trägerpluralität der insgesamt 1.565 Kitas in Brandenburg zu erkennen, die der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zugeordnet sind (vgl. Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2021). Unser Blick richtet sich hierbei auf die kleinen freien Träger, die mit insgesamt 22,3 % einen beträchtlichen Teil der Leistungserbringung im Land Brandenburg übernehmen. Die Leistungserbringung durch kleine freie Träger verteilt sich wie folgt: 13,5% in sonstiger freier / privater gemeinnütziger Trägerschaft, 4,2 % in freier / privater nicht gemeinnütziger Trägerschaft und 4,6% in Elterninitiativen.

Bezugnehmend auf unsere Umfrage zeichnet sich folgendes Bild zur Trägerform (vgl. Abbildung 1) und Regionalität / Ansiedlung im Land Brandenburg (vgl. Abbildung 2) ab.

Abbildung 1: Kita-Trägerform der teilnehmenden Kitas

Abbildung 2: Verortung der teilnehmenden Kitas im Land Brandenburg



Von den teilnehmenden Einrichtungen ist die große Mehrzahl von Kitas in der Trägerschaft eingetragener Vereine (67%). Mit jeweils 10% haben Kitas in der Trägerform gemeinnützige GmbH und Einzelunternehmer*in an der Umfrage teilgenommen. Jeweils 3% der Kitas waren als Träger in Form von GmbH, GbR, gUG und UG unterwegs.

Mit der Umfrage konnten wir fast alle Regionen im Land Brandenburg erfassen. Die meisten Kitas kamen aus den Landkreisen Oberhavel, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Barnim. Aus folgenden kreisfreien Städten und Landkreise haben sich leider keine Kitas an der Umfrage beteiligt, obwohl wir laut Mitgliederstruktur dort Elterninitiativen und kleine freie Kita-Träger verzeichnen können:

Frankfurt/Oder und Brandenburg an der Havel und aus den Landkreisen Elbe-Elster, Spree-Neiße, Oder-Spree und Uckermark.

Wenden wir unseren Blick auf die Größe der teilnehmenden Kitas, so lässt sich hier eine große Spannweite feststellen (vgl. Abbildung 3). Aus den 30 teilnehmenden Kitas ergibt sich ein Mittelwert von 64 betreuten Kindern in den Kitas. Die kleinste Kita betreut gerademal 14 Kinder; im Vergleich zu einer anderen Kita mit 300 Kindern, die an der Umfrage teilgenommen hat, ist das wirklich klein. Tendenziell liegen im Norden von Brandenburg die kleineren und kleinsten Kitas. Im Süden dagegen treffen wir auf größere Kitas mit über 80 Kindern.

Abbildung 3: Größe der Kita, Anzahl der betreuten Kinder

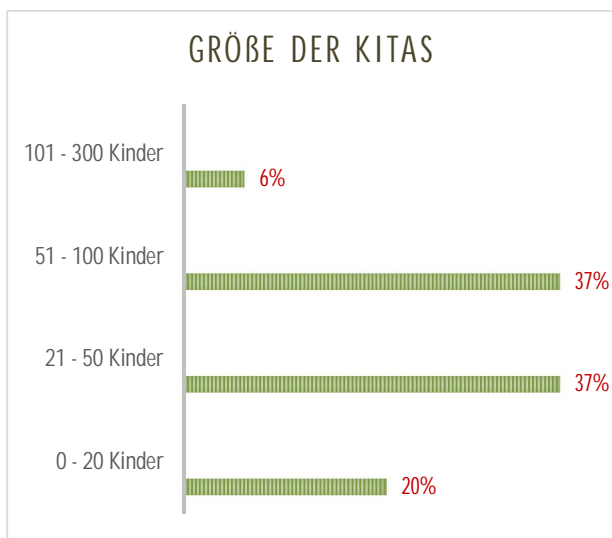
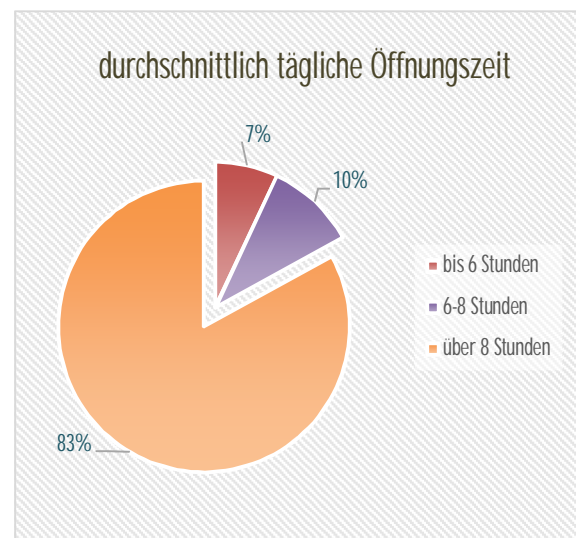


Abbildung 4: durchschnittlich tägliche Öffnungszeit der Kitas



Aus den südlichen Landkreisen haben 11 Einrichtungen teilgenommen, und diese betreuen durchschnittlich 57,1 Kinder. Aus den nördlichen Landkreisen haben 16 Einrichtungen teilgenommen, diese betreuen durchschnittlich 41,9 Kinder.

Hinsichtlich der durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten zeichnet sich ein sehr klares Bild bei den teilnehmenden Kitas ab. Wie in Abbildung 4 deutlich wird, haben 83% der Kitas mehr als 8 Stunden täglich geöffnet. Nur 7% der teilnehmenden Kitas haben bis zu 6 Stunden geöffnet. Hierbei handelt es sich um kleinere Einrichtungen mit einer Größe von 14–83 betreuten Kindern. Bei den restlichen 10% der Kitas wird eine Öffnungszeit im Umfang von 6 - 8 Stunden veranschlagt. Dies sind vorrangig sehr kleine Kitas (18-37 betreute Kinder) und vorrangig in der Trägerform e.V.

b. Auf einen Blick: Grundlage der Finanzierung – Bedarfsplan, Fehlbedarfsfinanzierung

Angesichts der Komplexität der Finanzierungsstruktur von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg haben wir thematische Schwerpunkte gesetzt, um folgende Finanzierungsanteile besser bewerten und einschätzen zu können:

- i. Zuschusspflichten der Gemeinde auf der gesetzlichen Grundlage des Bedarfsplans gem. § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG
- ii. Fehlbedarfsfinanzierung der Gemeinde gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG.

- i. Zuschusspflichten der Gemeinde auf der gesetzlichen Grundlage des Bedarfsplans gem. § 12 Abs. 3 S.2 KitaG

„Dem freien Träger einer Kindertagesstätte, die gem. § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe als erforderlich angewiesen wird, stehen nach § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 KitaG weitere Ansprüche auf Bezuschussung der Betriebskosten gegen die Gemeinde zu, in der die Einrichtung liegt“ (vgl. Finanzierung von Kindertagesstätten in Brandenburg – Auslegungshilfe zu §§ 15 ff KitaG für Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen, Dr. C. Baum, 2015).

Hinsichtlich dieser gesetzlichen Grundlage bestand für uns zunächst der Anspruch abzuklären, wie viele Mitgliedseinrichtungen im Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG sind und von welchem Zeitrahmen wir bis zur Aufnahme in den Bedarfsplan ausgehen können. Die Ergebnisse der Befragung werden in den Abbildungen 5 und 6 aufgezeigt.

Abbildung 5: Aufnahme im Bedarfsplan gem. § 12 Abs.3 KitaG

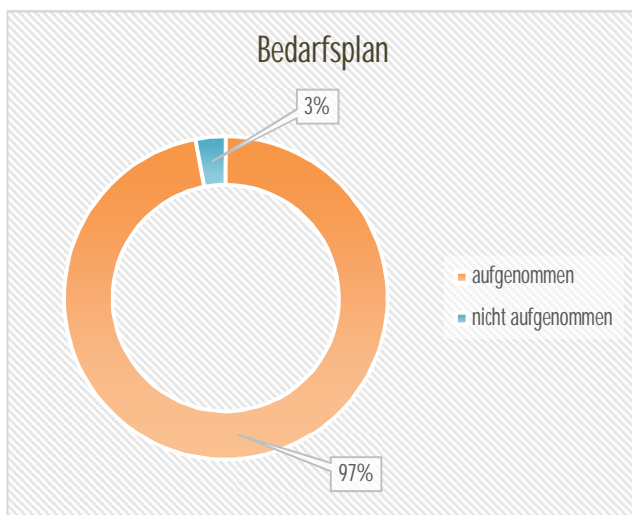
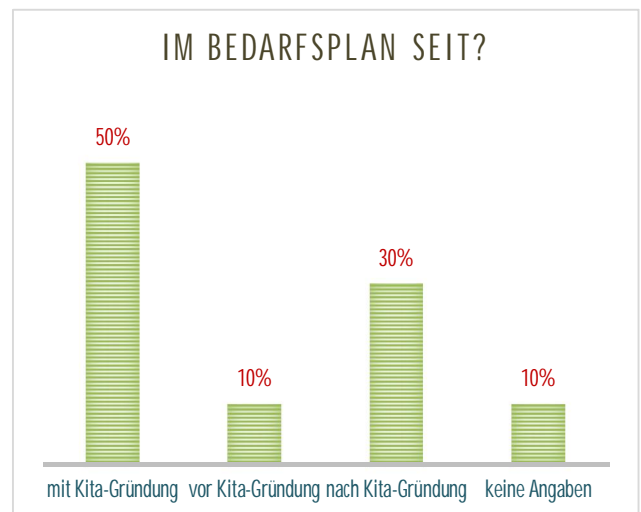


Abbildung 6: Aufnahme in den Bedarfsplan gem. 12 Abs. 3 KitaG seit wann?



Bis auf eine Ausnahme sind alle teilnehmenden Einrichtungen in den Bedarfsplan der Kommunen gem. § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG aufgenommen.

Im Anschluss an die Aufnahme in den Bedarfsplan haben wir die Frage gestellt, seit wann die Einrichtungen im Bedarfsplan sind. Die Mehrzahl der Einrichtungen (15 Einrichtungen) sind mit der Gründung in den Bedarfsplan aufgenommen worden. 3 Einrichtungen gaben sogar an, dass sie bereits vor der Eröffnung der Kita in den Bedarfsplan aufgenommen wurden. In der Umfrage lässt sich aber auch erkennen, dass es Einrichtungen gibt, die erst viele Jahre nach der Eröffnung der Kita im Bedarfsplan sind. Hier haben wir ein Gefälle von 1 – 12 Jahren.

Im Durchschnitt lässt sich ein Mittelwert von 1,2 Jahren ermitteln, in denen kleine freie Kita-Träger in den Bedarfsplan aufgenommen werden. Zwei Einrichtungen haben dazu keine Angaben gemacht.

Bei den Einrichtungen, die längere Zeit ohne Bedarfsplan existierten, handelt es sich tendenziell um ältere Einrichtungen. Erfreulich zu bewerten ist, dass neu gegründete Einrichtungen sofort im Bedarfsplan aufgenommen werden. So lässt sich in der Tendenz feststellen, dass eine aktuelle Kita-Gründung mit der Aufnahme in den Bedarfsplan der Kommune verbunden ist.

Drei der Einrichtungen waren bereits vor der Aufnahme des Betriebs im Bedarfsplan. Wir vermuten, dass es sich hierbei um ältere Einrichtungen handelt, die als bereits existierende Kitas in anderer Trägerschaft übernommen wurden.

ii. Fehlbedarfsfinanzierung der Gemeinde gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG.

Die gemeindliche Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 Abs. 2 KitaG sieht vor, dass Gemeinden für Kita-Träger, die gem. § 12 Abs. 3 S.2 KitaG in dem Bedarfsplan aufgenommen sind, den Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 16 Abs. 2 KitaG erhöhen sollen, wenn bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betrieben werden kann. In diesem Rahmen entsteht der gesetzliche Anspruch auf Fehlbedarfsfinanzierung für kleine freie Kita-Träger. Anhand der Befragung lässt sich die Finanzierung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG wie folgt darstellen:

Drei Fünftel der befragten Kitas sind bereits in der Fehlbedarfsfinanzierung der Gemeinde gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG (vgl. Abbildung 7). 10 % befinden sich in der Vorbereitung zur Fehlbedarfsfinanzierung mit der Gemeinde. 30% der Kita-Träger scheinen mit ihren Einnahmemöglichkeiten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung auszukommen und erheben keinen Anspruch auf eine Fehlbedarfsfinanzierung gegenüber der Gemeinde.

Im Anschluss an die Frage der Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG ging es uns darum festzustellen, ab wann Einrichtungen in der Fehlbedarfsfinanzierung sind. Die Ergebnisse der Befragung sind in Abbildung 8 dargestellt. Von den 30 Einrichtungen, die an der Umfrage teilgenommen haben und bei der vorherigen Frage mit ja geantwortet haben, befinden sich drei Fünftel (18) in der Fehlbedarfsfinanzierung. Davon sind 11 Einrichtungen bereits seit dem Jahr der Eröffnung in der Fehlbedarfsfinanzierung gewesen. 1 Einrichtung hat keine Angaben gemacht. Die anderen 6 Einrichtungen haben im Durchschnitt erst 11,3 Jahre nach der Eröffnung der Einrichtung einen Anspruch auf eine Fehlbedarfsfinanzierung gegenüber der Gemeinde erhoben. Welche Gründe bei den Einrichtungen für den Anspruch auf Fehlbedarfsfinanzierung nach so langer Zeit der guten Betriebsführung vorliegen, konnte aus der Befragung nicht ermittelt und dargestellt werden.

Angesichts der Ergebnisse ist für uns auch kein Muster nach regionaler Zuordnung oder gesetzlicher Änderungen oder bestimmter Jahreszahlen für den plötzlichen Anspruch auf Fehlbedarfsfinanzierung für lang bestehende Einrichtungen erkennbar gewesen.

Abbildung 7: Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG

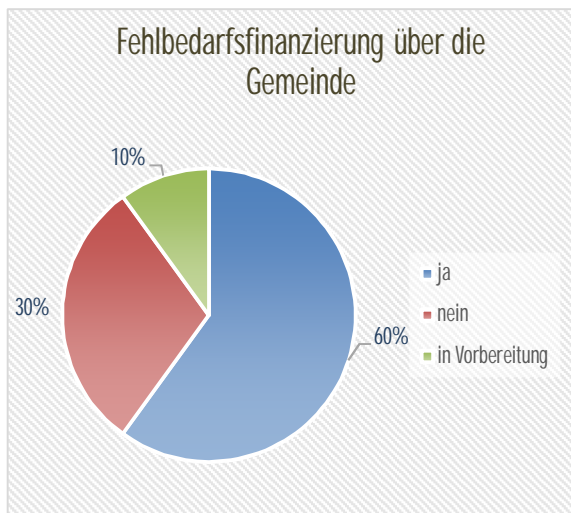
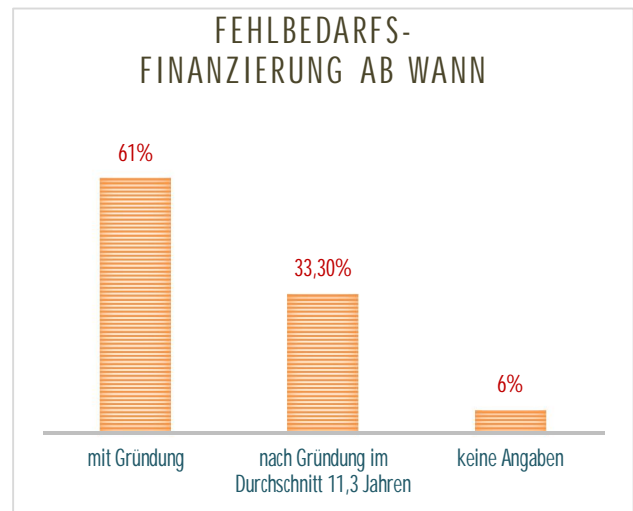


Abbildung 8: Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG ab wann?



c. Auf einen Blick: Finanzen unter der Corona-Pandemie

Ergänzend zu der grundsätzlichen Finanzierungsstruktur von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg war es uns wichtig herauszufinden, wie sich finanzielle Verflechtungen aufgrund der Pandemiebedingungen verändert haben und welchen Einfluss dies auf die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen hatte. Aus diesen Informationen erhoffen wir uns einen Einblick, welche Ermessens- und Entscheidungsspielräume kleine freie Kita-Träger in der Pandemie 2020 / 2021 hatten.

Als Maßnahme zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus war es bereits im Jahr 2020 und folgend im Jahr 2021 im Landesinteresse, präventiv Einrichtungen zu schließen oder im Notbetrieb mit kleinen Gruppen Kindertagesbetreuung anzubieten. Hinsichtlich der Finanzierung greift die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg. Ziel der Richtlinie ist, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu unterstützen. Hierbei gilt es, die Gesamtfinanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung von öffentlichen und freien Trägern im Zeitraum der vorübergehenden Schließungen / Teilschließungen von Kindertagesstätten sowie freiwilliger Nichtinanspruchnahme von Betreuungsleistungen in

nicht geschlossenen Kindertagesstätten aufrecht zu erhalten (vgl. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021). Die Höhe der Zuwendung von Seiten des Landes Brandenburg strukturierte sich wie folgt: (1) Pro Kind in einer geschlossenen Kindertageseinrichtungen, für das kein Betreuungsangebot laut gültigem Betreuungsvertrag in Anspruch genommen wurde, wird eine Pauschale pro Monat wie folgt gewährt: im Krippenbereich 160,00€, im Kindergartenbereich 125,00€ und im Hortbereich 80,00€. (2) Pro Kind mit Notbetreuungsanspruch in einer geschlossenen Kindertagesstätte, für das auf freiwilliger Basis zwischen Eltern und Einrichtungsträgern vereinbart worden ist, dass für den Zeitraum von mindestens einem Monat die Notbetreuung nur bis max. 50% der bisher vereinbarten Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird, wird die Pauschale pro Monat wie folgt gewährt: im Krippenbereich 80,00€, im Kindergartenbereich 63,00€ und im Hortbereich 40,00€.

Im Hinblick auf unsere Befragung zeichnet sich folgendes Bild ab: Alle Einrichtungen bis auf eine einzige Ausnahme haben während der Corona-Pandemie zeitweise ihre Eltern-Beiträge ausgesetzt (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9: Aussetzen von Elternbeiträgen während der Corona-Pandemie

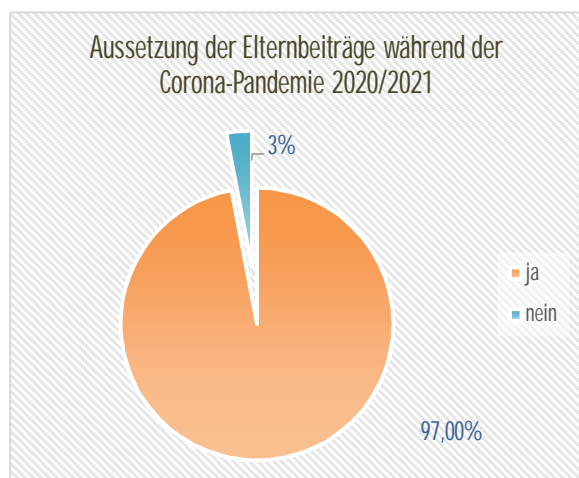
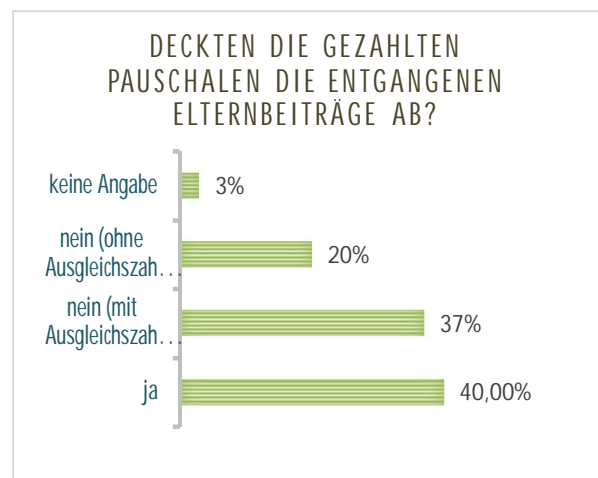


Abbildung 10: Deckung der Ausgleichzahlungen gem. der Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona

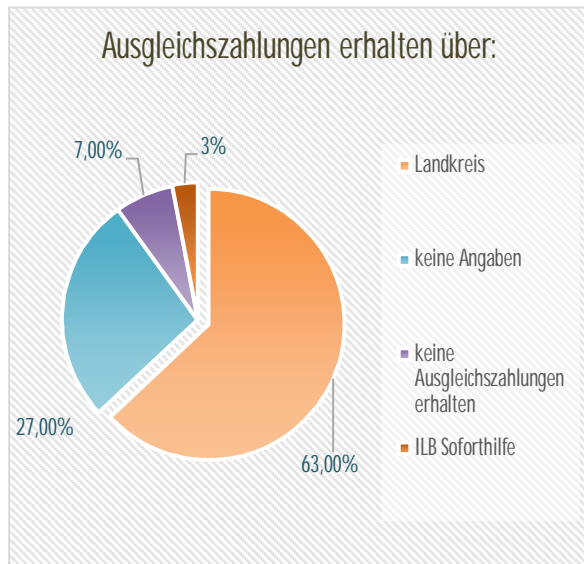


Neben der Frage des Aussetzens der Elternbeiträge während der Corona-Pandemie war es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, ob kleine freie Kita-Träger mit den Ausgleichszahlungen des Landes Brandenburg auskommen.

Nur 40% der Einrichtungen (12) geben an, dass die gezahlten Pauschalen vom Land Brandenburg ausreichend waren, um die entgangenen coronabedingten Elternbeiträge auszugleichen. Bei 17 Einrichtungen war das nicht der Fall, das entspricht 57% der Einrichtungen. Davon erhielten 37% der Einrichtungen (11) weitere Ausgleichszahlungen, meist vom Landkreis (vgl. Abbildung 10). 20% der Einrichtungen (6), also ein Fünftel der Kitas, erhielten keine weitere Nachfinanzierung, mit sehr unterschiedlichen Lücken und

Folgen in der Finanzierung (vgl. Abbildung 12 / 13). Eine Einrichtung hat hierzu keine Angaben gemacht.

Abbildung 11: Ausgleichszahlungen für entgangene Elternbeiträge

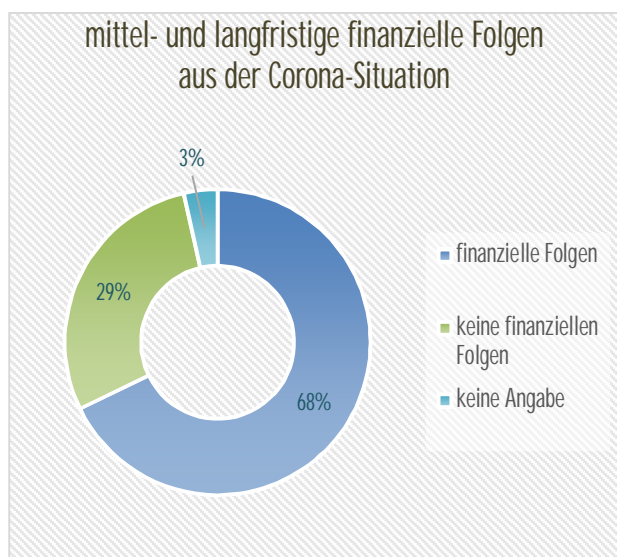


Eine entsprechende Nachfinanzierung von Kosten, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind und von den Pauschalen des Landes Brandenburg nicht abgedeckt werden konnten, wird in Abbildung 11 dargestellt. Im Ergebnis hat die Mehrzahl der Einrichtungen entsprechende Ausgleichszahlungen über den Landkreis oder die kreisfreien Städte oder ihre Kommunen erhalten. Eine Einrichtung war in der Antragstellung für die ILB Corona-Soforthilfe erfolgreich und konnte entsprechende Ausgleichszahlungen darüber erwirken.

Zwei Einrichtungen geben an, dass sie Ausgleichszahlungen bekommen, aber bisher noch keine Auszahlung erfolgt ist. Überwiegend wurden die Zahlungen vom jeweiligen Landkreis oder den kreisfreien Städten übernommen.

Unser Fazit: Die Pauschalen waren im Grundsatz für die kleinen freien Träger nicht ausreichend, unabhängig von der Region, der Größe der Einrichtung und der Trägerform. Es bleiben bei einigen Kitas Finanzierungslücken. Da in den meisten Fällen der Landkreis den Ausgleich finanzieller Lücken übernahm, kann von einer finanziellen Zusatzbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte gesprochen werden; hinzu kommt ein erhöhter Arbeitsaufwand im Bereich der Verwaltung (sowohl bei den Kitas als auch bei den Landkreisen und Kommunen).

Abbildung 12: mittel- und langfristige finanzielle Folgen durch Corona

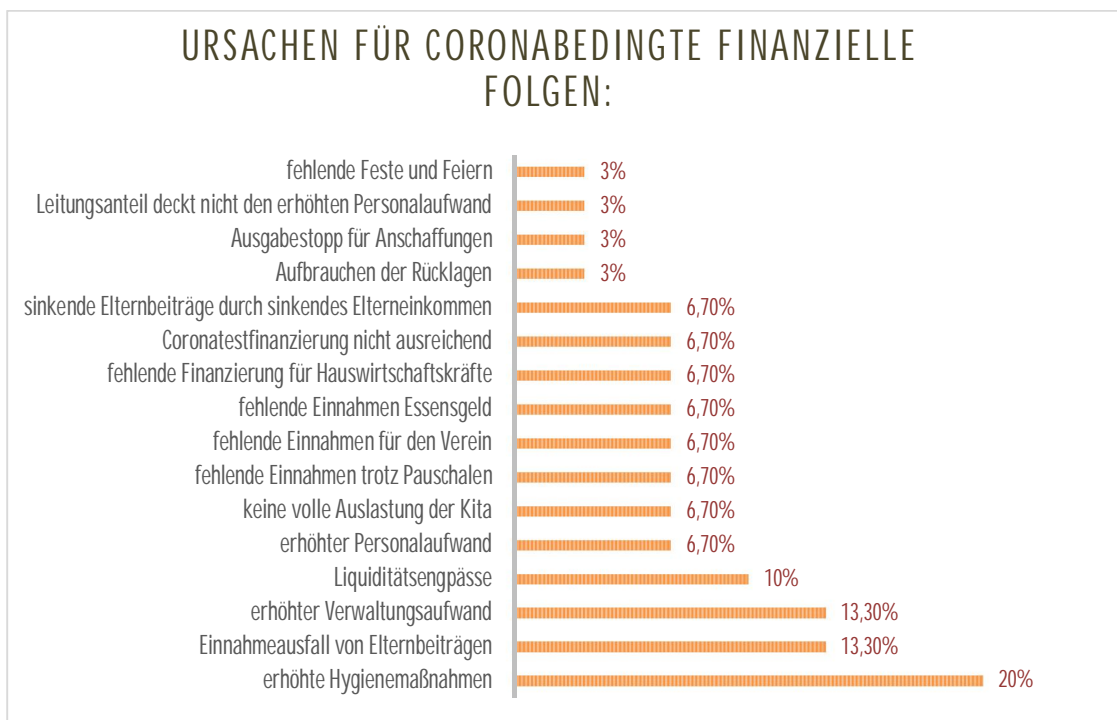


Ebenfalls in der Befragung erfasst, wurden die mittel- und langfristigen finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gesamtkosten von Kindertageseinrichtungen. Hier konnten wir feststellen, dass die Mehrzahl der Einrichtungen mittel- und langfristige finanzielle Folgen durch die Corona-Pandemie hat. 29 % der Einrichtungen (8) gaben an, dass sie keine finanziellen Folgen haben. Eine Einrichtung hat gar keine

Angabe gemacht. 68% der Einrichtungen (19) gaben an, finanzielle Folgen zu haben (vgl. Abbildung 12).

Es gab allerdings sehr vielfältige Aussagen, welche Folgen die Corona-Pandemie im Haushalt der Kitas hinterlässt. Die häufigste Nennung (20%) war die Finanzierung erhöhter Hygienemaßnahmen. 13,3% der Einrichtungen (4) nannten erhöhten Verwaltungsaufwand und den Einnahmeausfall durch die Aussetzung der Elternbeiträge. Drei Kitas nennen Liquiditätseingpässe. Eine Gesamtübersicht der Ursachen von mittel- und langfristigen finanziellen Folgen sind in der Abbildung 13 dargestellt. Hierbei waren Doppelnennungen von den Befragten möglich.

Abbildung 13: Ursachen für mittel- und langfristige finanzielle Folgen durch die Corona-Pandemie

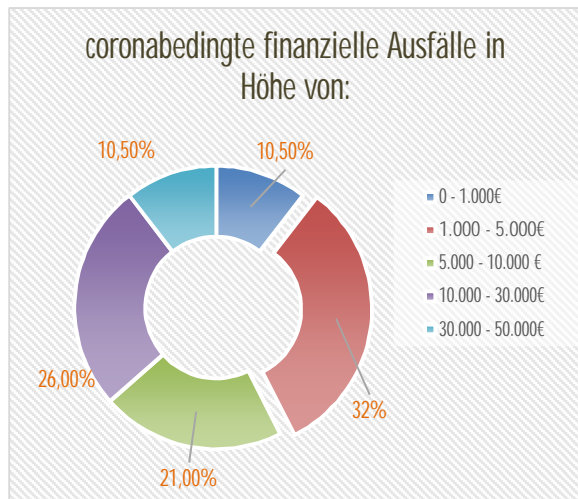


In Bezug auf die Pandemie möchten wir weitere Kosten aufzeigen, die von den Befragten genannt wurden, die bisher nicht ausreichend abgedeckt werden und beim Kita-Träger offenbleiben. In diesem Zusammenhang wären Kosten für Corona-Testungen, zu niedrige Auslastung der Einrichtungen, sinkende Elternbeiträge durch pandemiebedingte Arbeitslosigkeit und fehlende Finanzierung von Personalkosten der Hauswirtschaftskräfte zu nennen, die auch bei geringer Auslastung der Einrichtung weiter vorhanden sind.

In welcher Höhe die finanziellen Folgen von Corona zu bemessen sind, ist aus der Abbildung 14 abzulesen. Hier haben wir ein sehr großes Gefälle in den Antworten der Einrichtungen, die an der Umfrage teilgenommen haben. Von keinen finanziellen Folgen bis hin zu einer größeren Summe in Höhe von 50.000 €. Die Frage wurde von 19 Einrichtungen beantwortet. Leider geht aus den Antworten nicht eindeutig hervor, auf welchen Zeitraum sich die finanziellen Folgen beziehen bzw. beschränken. Daher sind die Angaben etwas ungenau und

wir haben keine Angaben dazu, ob sich die genannten Summen auf Monate, das jeweilige Jahr 2020 oder 2021 oder als Gesamtsumme für die Dauer der Pandemie beziehen.

Abbildung 14: coronabedingte finanzielle Ausfälle



Was sich aber festhalten lässt, ist, dass die Corona-Pandemie ein großes Loch in die Kassen der kleinen freien Kita-Träger reißt. Es würde sich auch die Frage anschließen, mit welchen weiteren Folgen in den nächsten Monaten oder sogar Jahren die freien Träger rechnen müssen. In der Summe lässt sich auch festhalten, dass die Einrichtungen im Brandenburger Norden eher mit geringeren finanziellen Folgen zu kämpfen haben, als die im Süden oder im „Speckgürtel“ rund um Berlin.

d. Auf einen Blick: Finanzen und Personal

Parallel zu den allgemeinen Fragen rund um die Kita-Finanzierung im Land Brandenburg ist die Finanzierung des Personals in Kindertageseinrichtungen ein weiterer Gegenstand unserer Befragung gewesen. „Personalkosten in Kindertageseinrichtungen fallen vor allem für das notwendige pädagogische Personal (NPP) sowie für pädagogische und organisatorische Leitungsanteile an. Weiterhin entstehen Personalkosten für technisches Personal sowie für hauswirtschaftliches und Küchenpersonal“ (vgl. Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg, Studie im Auftrag des MBSJ, KOWID e.V., 09/2021, S. 49).

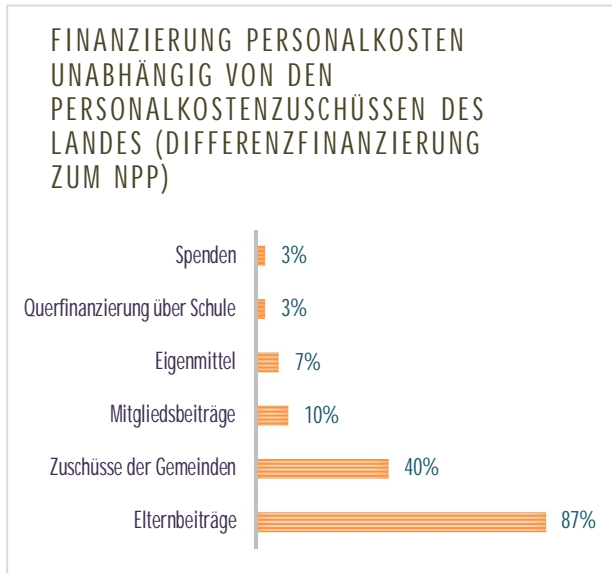
Für unsere Betrachtungen stand im Grundsatz die Frage nach der Finanzierung der verbleibenden Personalkosten unter Abzug der pauschalen Personalkostenerstattung für das NPP vom Land Brandenburg im Mittelpunkt der Befragung.

Der Großteil (87%) der Einrichtungen (26) gleicht die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten des notwendigen pädagogischen Personals (NPP) und dem Personalkostenzuschuss vom Land durch die Elternbeiträge aus. 10% der befragten Einrichtungen gaben an, zusätzlich Mitgliedsbeiträge hierfür zu verwenden. 4 Einrichtungen rechnen die Elternbeiträge nicht mit ein und erhalten Zuschüsse der Gemeinden, eine dieser Einrichtungen gab an, zusätzlich zu den Gemeindezuschüssen auch eine Eigenleistung zu erbringen. Einen Gesamtüberblick gibt Abbildung 15.

Die Hälfte der Einrichtungen (15) gab an, weitere Finanzierungstöpfe zu nutzen, wie zum Beispiel die Personalkosten über die Fehlbedarfsfinanzierung (12) abzudecken oder andere Zuschüsse der Gemeinden. Eine Einrichtung erhielt Spenden und eine weitere nannte eine

Querfinanzierung über die Schule, als Finanzgeber im Rahmen der verbleibenden Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal (NPP).

Abbildung 15: Finanzierung der Personalkosten (NPP) unter Abzug der Personalkostenzuschüsse des Landes



Wir haben leider nicht abgefragt, auf welchen tatsächlichen Betrag sich diese finanzielle Differenz beläuft.

Überraschend ist das Ergebnis, dass zwei befragte Einrichtungen Mitgliedsbeiträge aus dem Verein für den Ausgleich von verbleibenden Personalkosten verwenden. In der Regel sollte dies vor dem Hintergrund der Kosten- und Finanzierungsstruktur von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg nicht der Fall sein. Die allgemeine Personalausstattung im Land Brandenburg definiert sich über die

unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern wie auch über die Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung und Elternarbeit sowie sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung (siehe auch § 2 Abs. 1 KitaPersV).

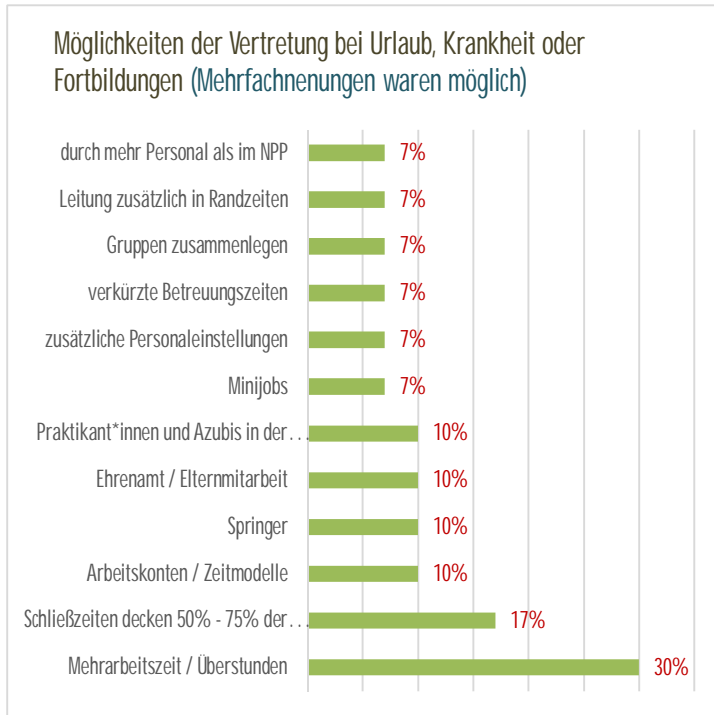
„Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit sowie Fortbildung definieren die sog. mittelbare pädagogische Arbeit, die nach verschiedenen Untersuchungen 20 bis 25 Prozent der Arbeitszeit ausmachen. Ebenfalls haben andere Studien ergeben, dass für sonstige Ausfallzeiten aufgrund von Urlaub und Krankheit durchschnittlich weitere 20 bis 23 Prozent abzuziehen sind, wenn man die unmittelbare pädagogische Arbeit, d.h. die tatsächliche Arbeit am / mit dem Kind betrachtet. Der wirkliche Schlüssel (auch bekannt unter den Begriffen Betreuungsschlüssel, Fachkraft-Kind-Relation), d.h. der ALLTAG der/s Erzieherin/s, ist der Personalschlüssel aus dem Kita-Gesetz MINUS aller Arbeitszeitanteile, die nicht unmittelbar für die Kinder gedacht sind“ (vgl. Kita-Kampagne LIGA der Freien Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege - <https://www.liga-brandenburg.de/Personalschlüssel-843753.html>).

Die gemessenen 20 -23% Ausfallzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildungen müssen entsprechend von den Kindertageseinrichtungen mitfinanziert und organisiert werden, da sich die Personalkostenzuschläge nur auf den rechnerischen Schlüssel beziehen. Folgende Modelle und Finanzierungsmöglichkeiten haben sich in diesem Kontext aus der Befragung ergeben:

Diese Frage war offen an die Befragten gestellt worden und führte zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Antworten. In der folgenden Abbildung 16 haben wir die am häufigsten genannten Vertretungsmodelle aufgeführt. In Abbildung 17 sind die bewährtesten

Finanzierungsmodelle im Rahmen für Personalausfall durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildungen dargestellt.

Abbildung 16: Möglichkeiten der Vertretung bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildungen



Die häufigste Nennung (30%) ist der Ausgleich durch Überstunden und Mehrarbeitszeit. Das bedeutet jeweils Mehraufwand und eine höhere Belastung des Personals, welches die Kolleg*innen ersetzt. Hierbei bleibt die Frage offen, ob diese bezahlt oder unbezahlt bzw. über Freizeitausgleich geleistet werden. Nur drei Einrichtungen (10%) nennen Elternmitarbeit oder Ehrenamt als Vertretung für das NPP. Hierbei handelt es sich um sehr kleine Einrichtungen mit 14, 18 und 20 Kindern.

Nur von zwei Einrichtungen (7%) wurde die Umlageversicherung als Finanzierungsmöglichkeit für Honorar- oder Vertretungskräfte genannt. Mit den Umlageverfahren U1 und U2 zur Entgeltfortzahlung wird innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung dafür gesorgt, dass die finanziellen Belastungen eines Betriebes durch Krankheit oder durch Mutterschaftszeiten abgedeckt werden. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung für Arbeitgeber. Sie zahlen monatlich einen Fixbetrag an die Krankenkasse. Diese springt dann ein, wenn der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung leisten muss.

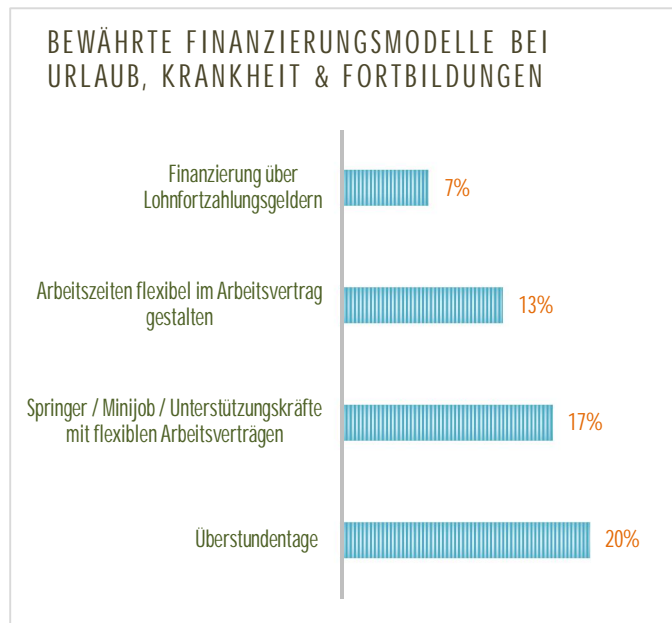
In diesem Zusammenhang fragen wir uns, warum diese Möglichkeiten nicht angegeben wurden. Wir gehen davon aus, dass die Kitas diese Versicherung abgeschlossen haben, um Gelder im Krankheitsfall des NPP abrufen zu können. Hier bleibt die Frage offen, warum die Gelder nicht abgerufen und entsprechend genutzt werden. Als eine weitere Ausgleichsmöglichkeit wurden von 17% der Einrichtungen Schließzeiten genannt. Leider haben wir im Kontext der Befragung nicht nach Schließzeiten gefragt, so dass wir nicht generell davon ausgehen können, dass alle befragten Einrichtungen Schließzeiten als bewährtes Modell für den Ausgleich von Personalüberstunden nutzen. Bewährt haben sich anscheinend flexible Arbeitsverträge. Diese Antwort wurde von 4 befragten Einrichtungen gegeben. Ein Beispiel wäre eine flexible Anpassung der Arbeitszeit an die tatsächlichen Kinderzahlen, was durch einen entsprechenden Passus im Arbeitsvertrag möglich ist. Beispiele wären hier Eingewöhnungszeiten im August oder September, in denen die Kita noch

nicht voll belegt ist, oder Überbelegungen im Frühsommer, um bereits vor dem neuen Kitajahr flexibel eingewöhnen zu können.

Diese Ergebnisse finden sich im Grundsatz auch in der Abbildung 17 wieder, wo wir gezielt nach bewährten Finanzierungsmodellen bei Krankheitsvertretungen, Urlaub oder Fortbildungen bei den Mitgliedern des DaBEI e.V. gefragt haben.

Abbildung 17: Bewährte Finanzierungsmodelle bei Urlaub, Krankheit & Fortbildungen

Wie bereits weiter oben angeführt, setzen sich die Personalkosten einer Kita nicht nur aus dem notwendigen pädagogischen Personal zusammen, sondern



zusätzlich werden finanzielle Aufwendungen für technisches und hauswirtschaftliches Personal erforderlich. In der Regel unter die Sachkosten für die Bewirtschaftung der Einrichtung und der Verwaltung fallen. Da es in der Vergangenheit bei der Handhabe und Erstattung dieser Kosten, oft zu unterschiedlichen Auslegungen der Gemeinden kam, wollten wir uns mit der Befragung einen Überblick verschaffen, wie es tatsächlich in der Praxis bei kleinen

freien Kita-Trägern aussieht. Einen entsprechenden Überblick über das Beschäftigungsverhältnis von Personen in der Verwaltung liefert Abbildung 18.

Abbildung 18: Beschäftigung von Personal in der Verwaltung

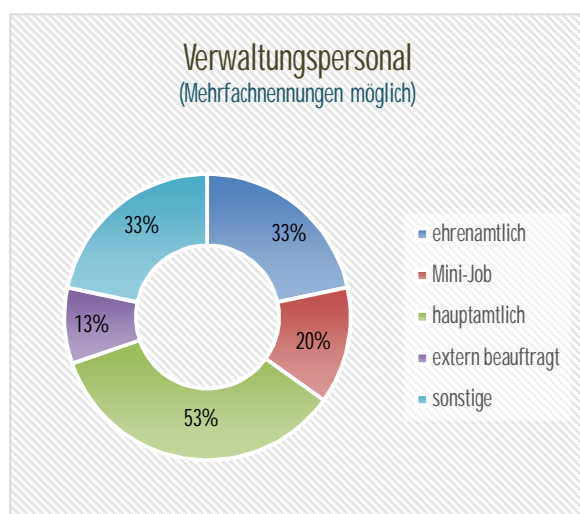
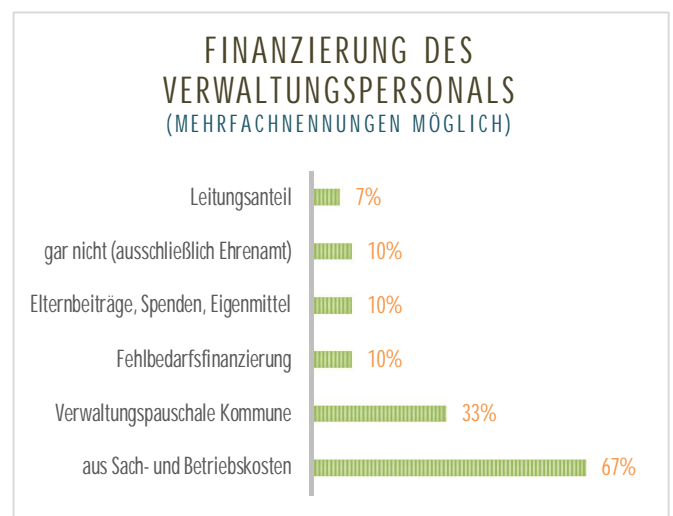


Abbildung 19: Finanzierung von Personal in der Verwaltung



In 53% der befragten Einrichtungen (16) und somit den meisten Kitas arbeiten die Verwaltungskräfte hauptamtlich. 33% der befragten Einrichtungen (10) haben angegeben, dass die Verwaltungsarbeit ehrenamtlich bewältigt wird, in 6 Einrichtungen sind die Verwaltungskräfte auf Minijob-Basis angestellt. Extern beauftragte Verwaltungskräfte gibt es in vier Einrichtungen. Unter weiteren Möglichkeiten wurden folgende Personen genannt, die die Verwaltungsarbeit übernehmen: Kitaleitung (die Verwaltungsarbeit ist in den Leitungsanteil eingerechnet) (2), der Vorstand (1), sonstige Personen (2), in Teilzeit (2), der Träger (1) oder ein externes Lohnbüro (1). Diese unter „Sonstiges“ genannten Personen fallen somit teilweise in die Kategorie hauptamtlich angestellt, Ehrenamt oder Externe. Wenn man diese Nennungen mit einrechnet, ergibt sich also folgendes Bild:

63% hauptamtlich Beschäftigte, 37 % Ehrenamtliche, 17% extern Beauftragte. Die 2 sonstigen und 2 Teilzeitkräfte sind schwer einer Kategorie zuzuordnen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, in Erfahrung zu bringen, wie Personen in der Verwaltung finanziert werden. Eine Übersicht bietet die Abbildung 19.

67% der befragten Einrichtungen (20) gaben an, dass das Personal für Verwaltungsarbeiten über die Sach- und Betriebskosten finanziert wird. 3 gaben an, diese Aufgaben ausschließlich durch ehrenamtliche Tätigkeit abzudecken, also keine Finanzierung für Verwaltungsaufgaben zu erhalten. 50% der befragten Einrichtungen (15) haben Angaben zu sonstiger Finanzierung gemacht: Genannt wurden hier Leistungen der Kommune (9), Verwaltungspauschale der Kommune laut Kita-Finanzierungsrichtlinie 2020 (4) und über Fehlbedarfsfinanzierung (3). Eine Einrichtung befindet sich gerade noch in der Klärung mit der Kommune. Weitere Nennungen sonstiger Finanzierung waren der Leitungsanteil (2) oder durch das Gehalt für die pädagogische Arbeit (1), sonstige Personalkosten (1) sowie Elternbeiträge (1), Eigenleistung bzw. Eigenmittel des Vereins durch Spenden oder Ehrenamt (2).

Eine Einrichtung gab an, dass die Finanzierung für das Verwaltungspersonal nicht kostendeckend sei. Eine Einrichtung hat zu dieser Frage keine Angaben gemacht. Von Interesse waren auch die Personalkosten für hauswirtschaftliches und technisches Personal. Im Zuge der Befragung lassen sich die Ergebnisse wie folgt zusammenfassen (vgl. Abbildung 21).

Abbildung 20: Beschäftigung von hauswirtschaftlichen & technischen Personal

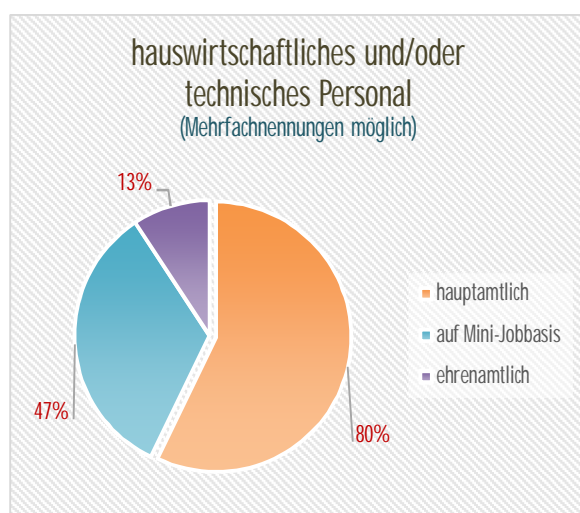
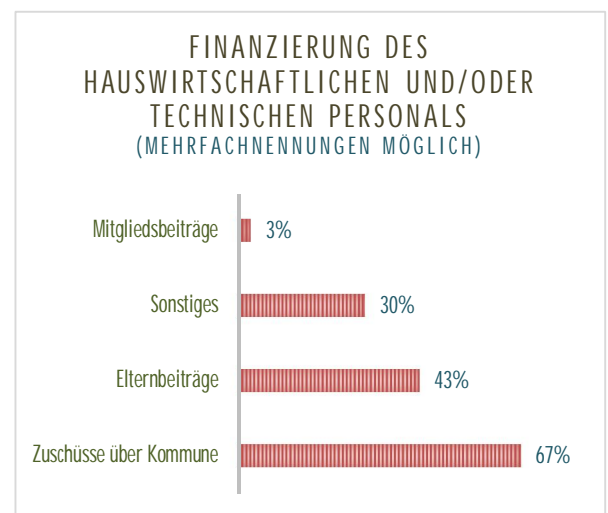


Abbildung 21: Finanzierung von hauswirtschaftlichen technischen Personal



Das hauswirtschaftliche und/oder technische Personal ist in 80% der befragten Einrichtungen (24) hauptamtlich angestellt, in 47% der Einrichtungen (14) auf Minijob-Basis beschäftigt und 13% der Einrichtungen (4) geben an, dass die Tätigkeit im Ehrenamt erfolgt.

Die meisten Einrichtungen (20) geben an, das hauswirtschaftliche und/oder technische Personal durch Zuschüsse über die Kommune zu finanzieren. In 43% der befragten Einrichtungen werden Elternbeiträge hierfür verwendet. 1 Einrichtung gibt an, Mitgliedsbeiträge zu verwenden. Hinzu kommen 30% sonstige Angaben, wie zum Beispiel ein Zuschuss über die Form der Abschreibung bei der Kommune, Pauschal- oder Individualfinanzierung der öffentlichen Jugendhilfe, Fehlbedarfsfinanzierung, in Klärung mit der Gemeinde, gar nicht, entsprechende Pauschalen, Essensgeldzuschüsse, Haushaltsplan der Stadt und Eigenleistung.

Auch hier kann man viele der sonstigen Nennungen der Kategorie der kommunalen Zuschüsse bzw. der Fehlbedarfsfinanzierung zuordnen und eine Kita befindet sich gerade noch in der Absprache mit der Gemeinde, so dass nur drei Kitas übrigbleiben, die angegeben haben, dass sie keine Zuschüsse von der Gemeinde für das hauswirtschaftliche oder das technische Personal erhalten. Sie finanzieren diese Personen entweder gar nicht, rein über die Elternbeiträge oder durch eine Mischung aus Eltern- und Mitgliedsbeiträgen.

e. Auf einen Blick: Ausgleichspauschalen und Restfinanzierung

Ausgehend von der Kita-Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr erhalten im Land Brandenburg Einrichtungen Ausgleichszahlungen für entfallende Elternbeiträge. Ebenfalls von den Elternbeiträgen befreit sind die Transferleistungsempfänger*innen und geringverdienenden Familien. Dies erfolgt grundsätzlich durch Pauschalen gem. § 17 Abs. 1 KitaG. Hierbei sind die Zahlen der betroffenen Kinder ausschlaggebend und müssen entsprechend gemeldet werden. Für den Fall, dass Einrichtungen höhere Einnahmeausfälle geltend machen müssen, weil die festgelegte Ausgleichspauschale in Höhe von 12,50€ nicht ausreicht, bedarf es einer zusätzlichen Nachweispflicht. In diesem konkreten Fall müssen wir einen fachlichen Hinweis geben. Zum Zeitpunkt der Befragung (Frühjahr 2021) betrug die festgelegte Ausgleichspauschale für entgangene Elternbeiträge durch die Kita-Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr 12,50€.

Im Sommer 2021 gab es hierzu ein Gerichtsurteil des Obergerichtes Berlin-Brandenburg (OVG) vom 17. Juni 2021: Die Pauschale von 12,50€ ist fehlerhaft ermittelt worden und muss nun neu berechnet werden. Das Gericht hatte festgestellt, dass die Höhe des Pauschalbetrages zur Erstattung der durch das Gute-Kita-Gesetz entstandenen Beitragsausfälle anhand der tatsächlichen Einnahmeverluste der Einrichtungsträger zu bemessen ist und nicht anhand von häuslicher Ersparnis (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.06.2021 - OVG 6 A 6/20). Somit werden die Regelungen der Kita-Beitragsbefreiungsordnung (KitaBBV) teilweise für unwirksam erklärt (gem. § 5 Abs. 1 und 2 der KitaBBV). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, aber es ist bereits sicher, dass die Pauschale neu festgelegt wird. Die neue Berechnung sollte sich laut OVG am tatsächlichen

Einnahmeverlust der Einrichtungsträger orientieren und nicht wie bisher an der sogenannten häuslichen Ersparnis der Eltern. Die Beitragsbefreiung der Geringverdienenden und Transferleistungsempfänger*innen bleibt hiervon unberührt.

Dass die Ausgleichspauschale in Höhe von 12,50€ nicht ausreichend ist, bestätigen auch unsere Mitgliedseinrichtungen aus der Befragung. In der Abbildung 22 werden die sehr aussagekräftigen Ergebnisse sichtbar. 90% der befragten Einrichtungen (27) geben an, mit der gezahlten Pauschale von 12,50€ nicht auszukommen. Nur 10% der Einrichtungen (3) kommen mit der Pauschale aus.

Ein Ausgleich der fehlenden Einnahmen von Elternbeiträgen wird von der Mehrheit, 53% der befragten Einrichtungen, über die Sach- und Betriebskosten (gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG – Fehlbedarfsfinanzierung) abgerechnet.

Die Landkreise, in denen die fehlenden Einnahmen aus der Elternbeitragsbefreiung nicht über Sach- und Betriebskosten (gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG Fehlbedarfsfinanzierung) ausgeglichen sind, finanzieren diese über Spenden, Rücklagen und eigene Mittel. Als eine weitere Finanzierungsoption werden in der Summe alle restlichen Elternbeiträge für den Ausgleich benannt. Zu dieser Aussage kommen 17% der befragten Einrichtungen (5), siehe auch Abbildung 23.

Abbildung 22: Auskömmlichkeit Ausgleichspauschale Kita-Beitragsbefreiung

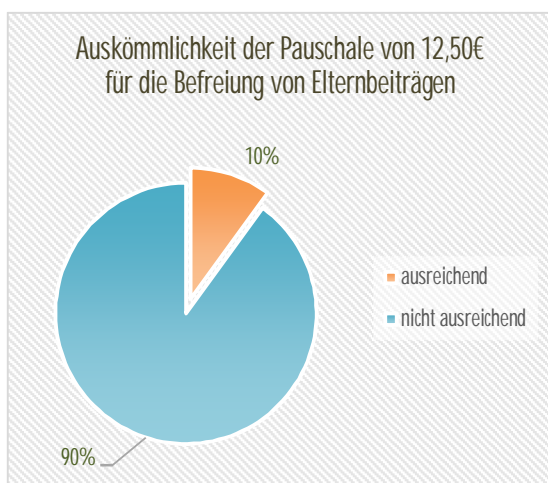
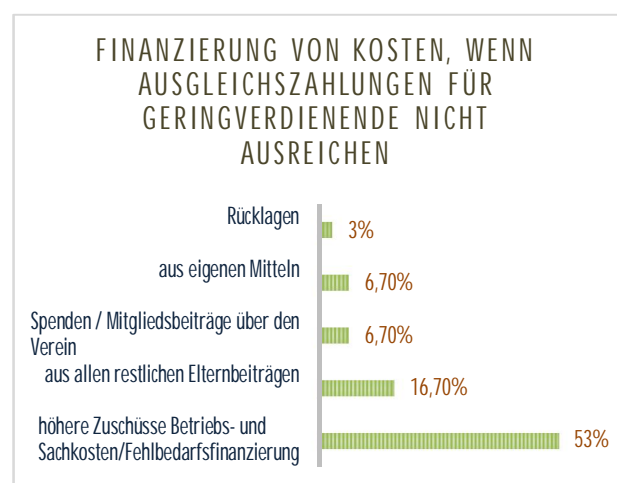


Abbildung 23: Ausgleich der fehlenden Einnahmen von Elternbeiträgen

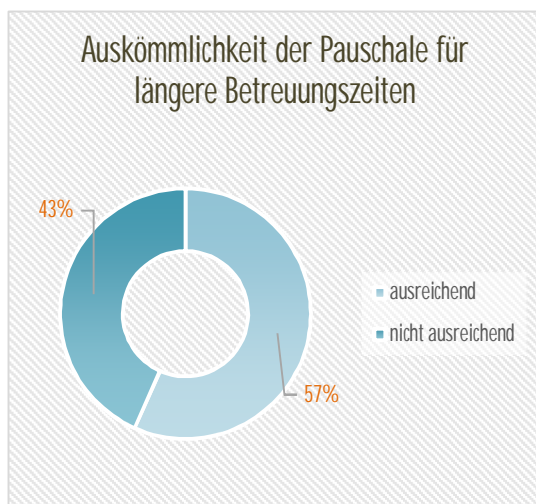


Eine weitere finanzielle Unterstützung und Ausgleichszahlung stellt die Maßnahme zur Förderung von verlängerten Betreuungszeiten aus dem Gute-KiTa-Gesetz des Bundes vom 01.08.2021 dar. Mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten für die Jahre 2021 und 2022 erhalten Kindertageseinrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die vertragliche vereinbarte Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden / Tag (bei Wochenkontingenten

mehr als 40 Stunden). Die finanzielle Unterstützung an die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erfolgt über eine Pauschale in Höhe von 600,00€ pro Haushaltsjahr. Die Kalkulation für die pauschale Förderung basiert darauf, 1 Erzieher*innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig finanziell zu unterstützen (vgl. gem. § 5 zweite Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg).

Aus dieser gesetzlichen Grundlage heraus wollten wir uns ein Bild darüber machen, inwieweit die Pauschale für verlängerte Betreuungsumfänge bei den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ausreichend ist.

Abbildung 24: Auskömmlichkeit mit der Pauschale für verlängerte Betreuungszeiten



Wie in Abbildung 24 dargestellt, ergibt es sich hier ein relativ ausgeglichenes Ergebnis von 57% der befragten Einrichtungen (17), die mit der Pauschale auskommen, und 43% der Einrichtungen (13), für die die Pauschale nicht ausreichend ist.

Laut der Befragung ergibt sich ein entscheidendes Problem, wenn die Pauschalen für die verlängerten Betreuungszeiten nicht ausreichen. Den Trägern ist es nicht möglich, verlängerte Betreuungszeiten tarifgerecht zu bezahlen. Für die Stunden in der Betreuung über

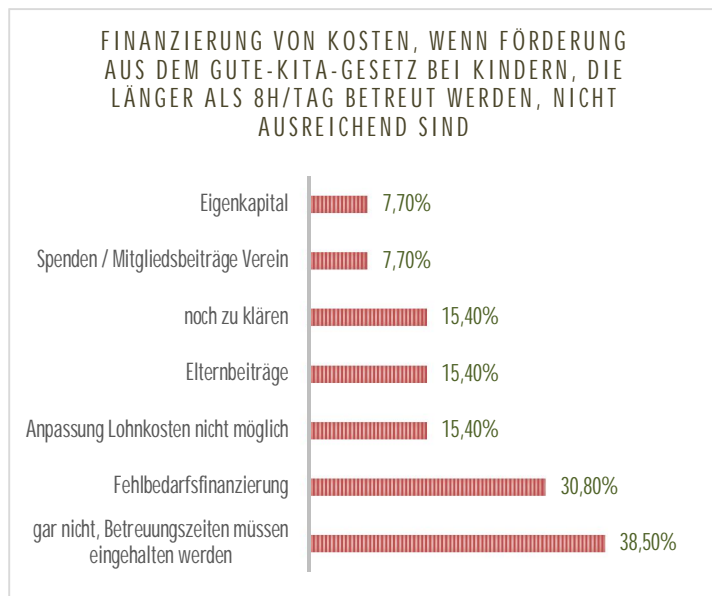
8 Stunden pro Tag /40 Stunden pro Woche können die Träger das NPP nicht tarifgerecht entlohnen. Es ist bedenklich, dass die Träger angeben, aus Eigenkapital oder auf Kosten der Einrichtung (durch Aufbrauchen von Rücklagen, Kapital des Vereins, etc.) Finanzierungslücken zu schließen, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten (vgl. Abbildung 25).

Für 38,5% der befragten Einrichtungen (5) sind aufgrund der unausgeglichene Finanzierung der Kosten verlängerte Betreuungszeiten nicht möglich.

Knapp 31% der befragten Einrichtungen geben auch hier wieder an, dass eine Finanzierung über den Fehlbedarf gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG erfolgt.

Als Ergebnis der Befragung hinsichtlich der Ausgleichspauschalen lässt sich festhalten, dass beide Pauschalen für Einrichtungen in der Kindertagesbetreuung nicht ausreichen.

Abbildung 25: Finanzierung von Kosten, wenn die Pauschale für verlängerte Betreuungszeiten finanziell nicht ausreicht



f. Auf einen Blick: Elternbeitragsordnungen

Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG u. a. durch Elternbeiträge gedeckt. In § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG hat der Landesgesetzgeber die Elternbeiträge als Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen definiert. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Die Rechtsnatur der Elternbeiträge hängt daher zunächst von der Organisationsform des Trägers ab. Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft kommt von vornherein nur die Festlegung der Elternbeiträge im Rahmen einer Beitragsordnung in Betracht, die als allgemeine Geschäftsbedingungen einzuordnen ist. Der Rechtsgrund für die Zahlungspflicht folgt allein aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag.

Hiernach müssen die Elternbeiträge sozialverträglich ausgestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt werden. Die Elternbeiträge legt der Träger der Kindertageseinrichtung in seiner Träger- bzw. Satzungsautonomie selbst fest, wobei er gem. § 17 Abs. 3 S. 2 KitaG mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen hat. Immer entsprechend der aktuellen Rechtslage im Land Brandenburg sind kleine freie Träger verpflichtet, ihre Elternbeitragsordnungen hinsichtlich der Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr und der Ausweitung der Beitragsbefreiung für Geringverdienende ab dem 01.08.2019 anzupassen.

Unter diesem Aspekt haben wir in der Umfrage herausfinden wollen, inwieweit kleine freie Kita-Träger ihre Elternbeitragsordnungen aktualisiert haben und ob diese kostendeckend kalkuliert sind. Wie in Abbildung 26 sichtbar wird, haben 50 % der befragten Einrichtungen (15) angegeben, dass ihre Elternbeitragsordnungen aktuell in Bezug auf die letzten

gesetzlichen Änderungen sind. 47% der Einrichtungen (14) dagegen gaben an, dass es (noch) nicht der Fall ist.

Abbildung 26: Aktualität der Elternbeitragsordnung in Bezug gesetzliche Änderungen

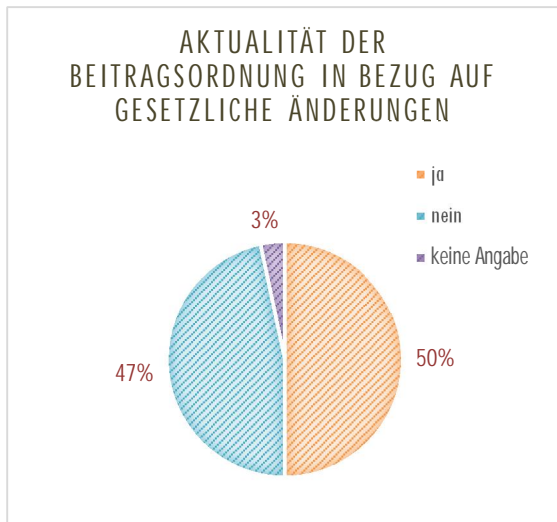
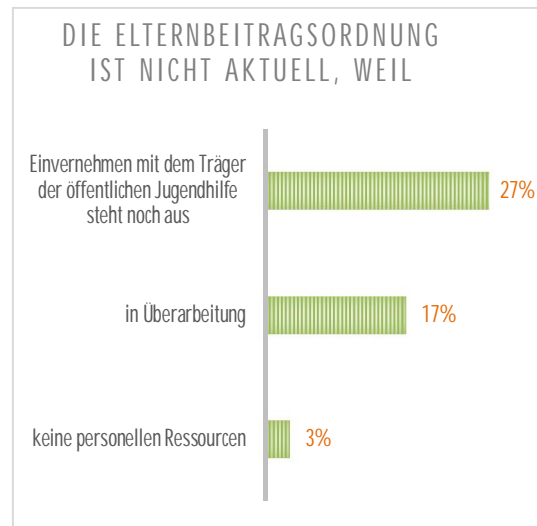


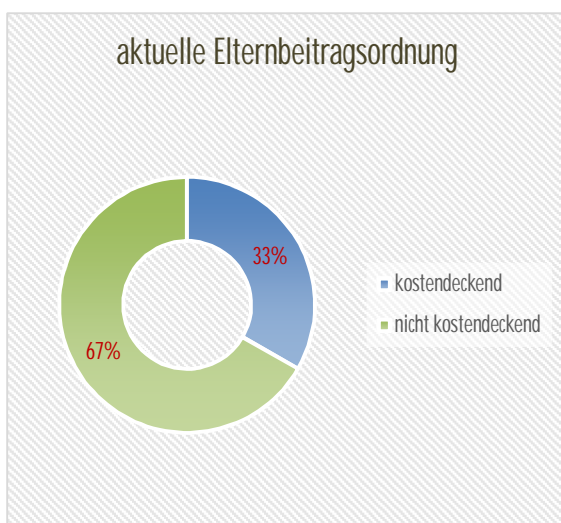
Abbildung 27: Gründe für keine aktuelle auf die Elternbeitragsordnung



Die Ergebnisse halten sich also die Waage. Eine Einrichtung hat hierzu keine Angabe gemacht. Als Hauptgrund, warum die Elternbeitragsordnung noch nicht aktualisiert wurde, gaben 27% der mit nein abgestimmten Einrichtungen an, dass das Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch nicht vorliegt. Andere wiederum gaben an, dass sich die Elternbeitragsordnung gerade noch in Überarbeitung befindet (vgl. Abbildung 27).

In Bezug auf die Kostendeckung stellen wir fest, dass 33% der befragten Einrichtungen (10) ihre Elternbeitragsordnungen als kostendeckend einschätzen und bei 67% der Einrichtungen (20) ist das nicht der Fall (siehe Abbildung 28).

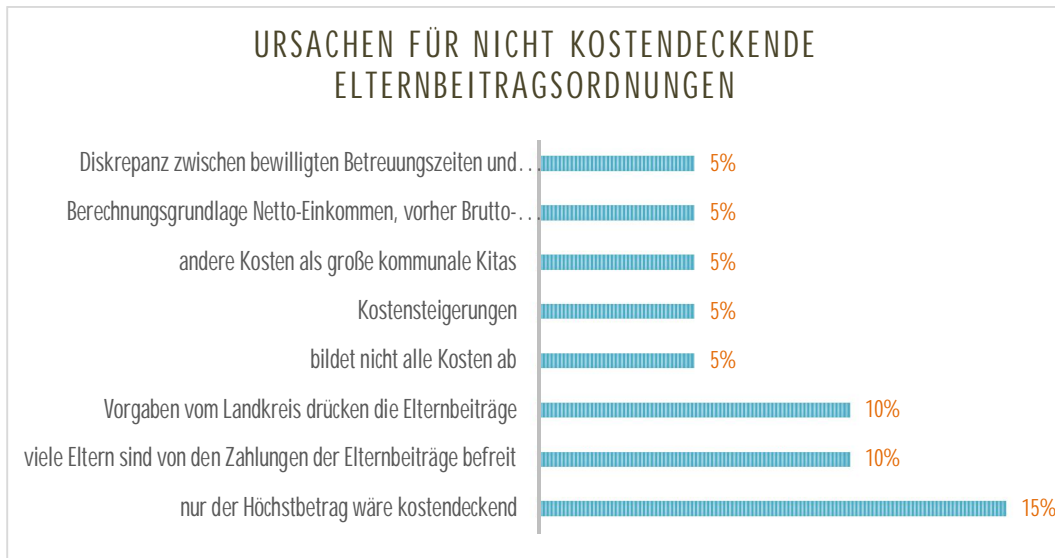
Abbildung 28: Kostendeckung über die Elternbeitragsordnung



Die freien Träger haben die Vorgabe der Landkreise und kreisfreien Städte, sich an deren Beitragsordnungen anzupassen. Die kommunalen Kitas haben aber eine andere Grundlage zur Berechnung der Sach- und Betriebskosten, da teilweise Verwaltung, Personalverwaltung, hauswirtschaftliches und technisches Personal usw. auf mehrere Einrichtungen umgelegt und von der Kommune finanziert wird: So haben kleine freie Träger Kosten, die mit der gedeckelten Beitragsordnung nicht abgedeckt werden –

trotz anderer Voraussetzungen! Die tatsächlichen Kosten der freien Träger werden somit durch die Beitragsordnung nicht ausgeglichen. Nur der Höchstbetrag der Elternbeitragsordnung wäre kostendeckend, so die Aussage der befragten Einrichtungen, siehe auch Abbildung 29.

Abbildung 29: Ursachen für nicht kostendeckende Elternbeitragsordnungen



Speziell bei Einrichtungen mit vielen Geringverdienenden und Transferleistungsempfänger*innen entsteht die zusätzliche Problematik, dass die Pauschalen nicht auskömmlich sind und die Elternbeitragsordnung so nicht kostendeckend ist.

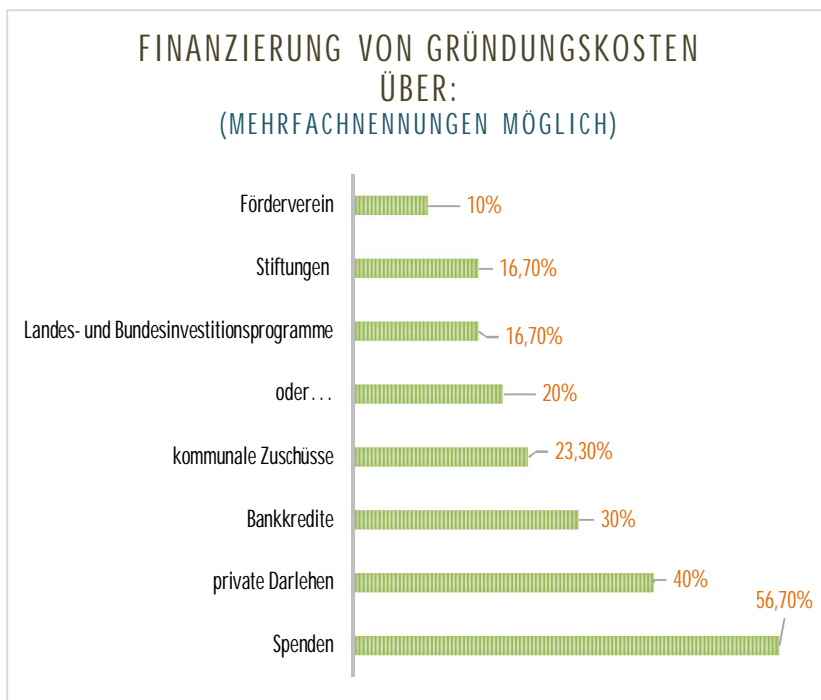
Mehrere Einrichtungen gaben an, dass die Elternbeitragsordnung nicht zwingend kostendeckend sein muss oder auch gar nicht sein soll, da fehlende Einnahmen oder Mehrkosten durch die Fehlbedarfsfinanzierung abgedeckt werden.

g. Auf einen Blick: Anschaffungs- und Gründungskosten

Im Rahmen unserer Beratungstätigkeit als Dachverband der Elterninitiativen und kleinen freien Trägern begegnen uns vermehrt Gründungsinitiativen, die im Land Brandenburg eine Kita gründen. Speziell in der Gründungsphase entsteht immer die Frage nach der Finanzierbarkeit der Einrichtung. Daher haben wir in Bezug auf diese Frage den Blick auf unsere Einrichtungen geworfen, die sich erfolgreich gegründet haben. Die Abbildung 30 skizziert kurz die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle im Rahmen der Gründung einer Einrichtung.

Wie sich in den Ergebnissen der Befragung zeigt, greifen Elterninitiativen und kleine freie Träger auf viele verschiedene Finanztöpfe zurück, um eine Kindertageseinrichtung zu gründen.

Abbildung 30: Finanzierungsmöglichkeiten während der Gründung einer Kita



Die Möglichkeit der Mehrfachantworten war gegeben. Folgende Finanzierungsquellen wurden in diesem Zusammenhang genannt: 57 % Spenden (17), 40% private Darlehen (12), 30% Bankkredite (9), 23 % kommunale Zuschüsse (7), 17% Landes- und Bundesinvestitionsprogramme (5), 17% Stiftungen (5) und über den selbstgegründeten Förderverein (3) anteilig mit 10%.

EU-Fördergelder nahm keine der teilnehmenden Einrichtungen in Anspruch.

Von vier Einrichtungen wurden weitere alternative Quellen angegeben: „Kostensparnis durch sehr viel ehrenamtliches Engagement“, „Eigenkapital“, „GmbH-Einlage“ und „ehrenamtliche Arbeit“. Eine Einrichtung gab an, keine Infos hierzu zu haben, eine weitere gab an, es sei „vor ihrer Zeit“ gewesen und sie wüssten nur, dass es „viel Eigeninitiative“ gab.

Leider haben wir die Höhe der realen Summen nicht abgefragt. Wir vermuten, dass es sich bei den Spenden (also der häufigsten Nennung) teilweise um kleinere Beträge handelt, aber bei den Krediten und privaten Darlehen teilweise um vergleichsweise hohe Summen.

Sehr viele Einrichtungen (9) gaben an, Bankkredite erhalten zu haben. Das empfehlen wir grundsätzlich in der Gründungsberatung nicht, da es nicht ratsam ist, sich bereits zu Gründungsbeginn zu verschulden. Wir vermuten leider, dass es sich hierbei auch um private Personen handelt, die sich eigenverantwortlich dem Risiko eines Kredits aussetzen.

Viele gaben an, private Darlehen verwendet zu haben. Hierbei handelt es sich vorrangig um Vereine. Es ist auffällig, dass besonders die Vereine und Einzelunternehmer*innen Gelder aus ihrem privaten Vermögen schöpfen. Dies kann aus Eigenkapital oder aus ihrem privaten

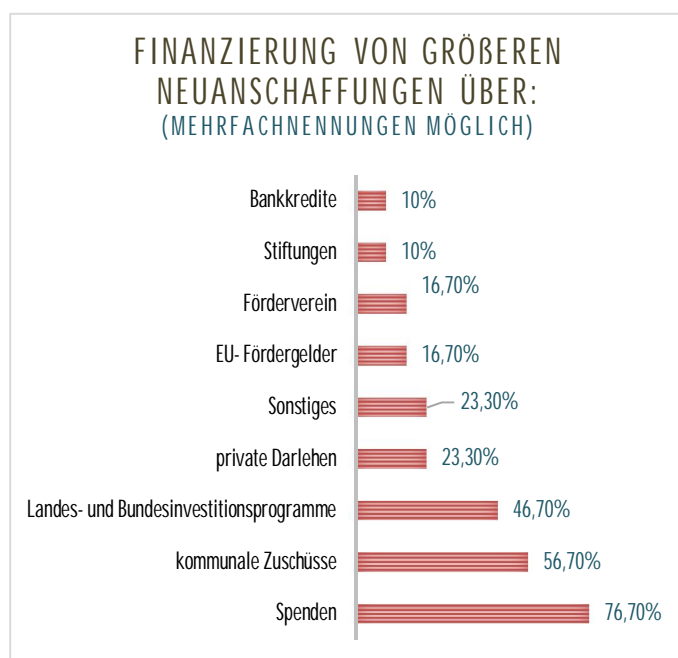
Umfeld stammen. Es ist zu vermuten, dass es sich hierbei teilweise um hohe Summen handelt.

Landes- und Bundesinvestitionsprogramme werden genutzt, aber leider nicht in der Intensität, wie wir uns das als Dachverband der Elterninitiativen und kleinen freien Träger erhoffen. Die Angebote wurden von Einrichtungen genutzt, die sich 1994, 2006, 2011, 2013 und 2017 gründeten. Einrichtungen, die sich in den letzten drei Jahren gegründet haben, haben davon leider kein Gebrauch gemacht. Hier stellt sich uns die Frage, ob die Finanztöpfe aus den Landes- und Bundesinvestitionsprogrammen nicht bekannt oder bereits ausgeschöpft waren. Gibt es hier eventuell Informationslücken und Anspruchsdefizite zwischen freien und kommunalen Kita-Trägern? Aus unserer Befragung finden wir zu diesen Fragen leider keine Antworten.

Mit Blick auf die Weiterfinanzierung von Neuanschaffungen, Umbauten und Renovierungen war unser Interesse hoch, in Erfahrung zu bringen, wie Einrichtungen finanziell damit umgehen und aus welchen Finanztöpfen die Gelder genommen werden. Die Abbildung 31 gibt uns dazu einen guten Überblick.

Zur Finanzierung größerer Neuanschaffungen nutzen die Einrichtungen verschiedene Finanztöpfe. Am häufigsten wurden mit 77% Spenden genannt (23), gefolgt von kommunalen Zuschüssen (17) mit 57% und Landes- oder Bundesinvestitionsprogrammen (14) mit fast 47%.

Abbildung 31: Finanzierungsmöglichkeiten von Anschaffungen, Umbauten und Renovierungen



Weitere Nennungen waren private Darlehen (7), EU-Fördergelder (5), Förderverein (5), Stiftungen und Bankkredite (jeweils 3). Unter weiteren Möglichkeiten gab es 7 Eintragungen: „Eigenes Budget“, „Gesellschafterdarlehen“, „aus dem normalen Budget“, „Rücklagen“, „Elternbeiträge“, „KitaFR zur Aufrechterhaltung einer Kindertagesstätte (notwendige Kosten)“ sowie „Wir bekommen vom kommunalen Amt 800 €/Jahr für Material und Mobiliar“.

Hier werden die Landes- und Bundesinvestitionsprogramme und auch EU- Fördergelder genutzt, was wir positiv bewerten. Kleine freie Träger und Elterninitiativen haben dementsprechend Zugang zu den Informationen der Investitionsprogramme des Landes und

Bundes, um diese Fördertöpfe in Anspruch zu nehmen. Leider haben wir auch hier keine realen Summen abgefragt, so dass die Höhe der genauen Beträge und somit die Gewichtung der einzelnen Finanzierungstöpfe unbekannt bleibt. Negativ fällt uns auf, dass sehr viele Spenden genannt werden (23 Nennungen, 77%), wir vermuten, dass es sich hierbei um Anschaffungen handeln, die „direkt für die Kinder“ gedacht sind, bspw. Spielgeräte. Es gehört also zum Tagesgeschäft der kleinen freien Träger, sich um Spenden und Fundraising Gedanken zu machen. Sie müssen daher viele zeitliche Ressourcen für dieses Aufgabengebiet einplanen. Auch hier bleibt die reale Höhe der Summen spekulativ.

V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Ziel unserer Umfrage war es, Finanzierungsprobleme für Elterninitiativen und kleine freie Träger aufzudecken und diese vergleichbar zu machen. Dies ist uns in ersten Ansätzen gelungen. Die Rücklaufquote aus der Umfrage in Höhe von 39,5% war für uns ein Zeichen, dass sich unsere Mitglieder des DaBEI e.V. genauso für das Thema der Kita-Finanzierung und für finanziellen Auswirkungen rund um die Corona-Pandemie interessieren wie wir. Die höchste Beteiligung an der Umfrage kam aus den Landkreisen Oberhavel, Dahme-Spreewald und Barnim. Zwei Drittel der teilgenommenen Einrichtungen waren in der Trägerform e.V. tätig. Es gab Einrichtungen, die schon sehr lang in dem Feld der Kindertagesbetreuung unterwegs sind, aber auch Einrichtungen, die sich erst vor Kurzem gegründet haben. Durch diese hohe Varianz an alten und jungen Einrichtungen haben wir eine Vielfalt an Antworten erhalten, mit der wir in der Form nicht gerechnet hätten.

Auch in der Größe der Einrichtungen können wir eine hohe Spannweite von kleinen und großen Einrichtungen vermerken, die uns wiederum zu noch mehr aussagekräftigen Ergebnissen führen kann.

Aus den Ergebnissen können wir zunächst glücklicherweise feststellen, dass fast alle teilnehmenden Einrichtungen, außer einer Einrichtung, im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gem. § 12 Abs. 3 S. 2 ausgewiesen sind. Speziell in der Beratung von kleinen freien Gründungsinitiativen für Kindertageseinrichtungen zeichnet sich seit Jahren ein anderes Bild beim DaBEI e.V. ab. Der Weg hin zur Aufnahme in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe kann oft ein sehr steiniger sein. Umso erfreulicher ist es, dass speziell die jüngeren Einrichtungen (in den letzten 5 Jahren gegründet) mit Gründung der Einrichtung im Bedarfsplan aufgenommen wurden. Speziell der Mangel an Kita-Plätzen in den letzten Jahren wird dieses Ergebnis positiv beeinflusst haben. Für die Gründung von Einrichtungen greifen Initiativen auf folgende bewährte Finanzierungsmöglichkeiten zurück: 57% der Einrichtungen (17) nannten Spenden. Ebenfalls häufig genannt wurden Bankkredite (9) und private Darlehen (12). Landes- oder Bundesinvestitionsprogramme wurden in diesem Zusammenhang leider nicht genutzt. Hier stellt sich für uns die Frage, ob diese und das entsprechende Verfahren der Antragstellung auf Fördergelder für den Ausbau von Kitaplätzen den Gründungsinitiativen nicht bekannt war. Für Neuanschaffungen nutzen Einrichtungen entsprechende Landes- und Bundesinvestitionsprogramme. Hier scheint es

so, dass die Informationen den Kita-Trägern zugänglich und die Wege des Antragsverfahrens vertraut sind. Trotzdem wird ein großer Teil der Kosten für Anschaffungen beim Einrichtungsträger selber getragen. Es gehört also zum Tagesgeschäft der Elterninitiativen und kleinen freien Trägern, sich um Spenden und Fundraising Gedanken zu machen. Entsprechende zeitliche und personelle Ressourcen müssen von den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die reale Höhe der Summen bleibt dabei spekulativ und konnte durch unsere Umfrage nicht erfasst werden.

Ein weiterer wichtiger Erkenntnisgewinn aus der Umfrage ist die Tatsache, dass die Mehrzahl der teilnehmenden Einrichtungen im Rahmen der Kita-Finanzierung auf die Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG über die Gemeinden angewiesen ist. Fast 70% der Einrichtungen, die an der Umfrage teilgenommen haben, kommen mit ihrer grundlegenden Kita-Finanzierung über das Land, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Elternbeiträge nicht aus. Auffällig ist, dass viele Einrichtungen erst mehrere Jahre nach der Eröffnung den Bedarf an der Finanzierung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG gegenüber der Gemeinde angemeldet haben. Hier hätte uns weiterführend interessiert, unter welchen finanziellen und organisatorischen Umständen die plötzliche Notwendigkeit der Fehlbedarfsfinanzierung für die Einrichtungen entstanden ist. Leider geben die Ergebnisse der Umfrage uns dazu keine Auskunft. Auch lässt sich aus den Ergebnissen kein Muster nach regionaler Zuordnung, gesetzlichen Änderungen oder bestimmten Jahreszahlen erkennen.

Wie wir auch schon aus anderen Umfragen und Studien gelernt haben, bilden die Personalkosten einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung den größten Anteil der Gesamtkosten. Unter diesem Aspekt beziehen sich unsere Ergebnisse aus der Umfrage zu dem Block Personalkosten vorrangig auf das Personal, welches nicht zugehörig zum notwendigen pädagogischen Personal (NPP) und außerhalb des Personalschlüssels im Bereich der Kindertageseinrichtungen beschäftigt ist, nämlich das hauswirtschaftliche technische Personal und Personen in der Verwaltung. Hier zeichnet sich ein Trend im Rahmen der Finanzierung ab: Elterninitiativen und kleine freie Kita-Träger beschäftigen Verwaltungspersonal und hauswirtschaftliches technisches Personal in einer Mischung aus Haupt- und Ehrenamt. Die Finanzierung erfolgt ganz oder teilweise über die Sach- und Betriebskosten im Rahmen der Finanzierung über die Gemeinde. Dieses Ergebnis überrascht uns ein wenig, da uns aus der Beratung oft ein anderes Bild gespiegelt wird, wo die Finanzierung des Verwaltungspersonals oft unsicher bzw. offen ist. Dies lässt sich in Ansätzen auch in der Befragung wiederfinden, wo die Finanzierung dieser Personalkosten über das Ehrenamt und Eigenmittel des Trägers erfolgt.

Mit Blick auf die Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals (NPP) stand für uns vorrangig die Finanzierung von Ausfallzeiten im Vordergrund, da die tatsächlichen Personalkosten im Rahmen der anteiligen Finanzierung über das Land Brandenburg und die Elternbeiträge abgedeckt sein sollten. Hier war überraschend, dass trotz der klaren Finanzierungsstruktur der Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal (NPP)

drei Einrichtungen angaben, dass eine zusätzliche Finanzierung über Mitgliedsbeiträge des Trägervereins erfolgt. Hier wäre im Anschluss an die Umfrage genauer zu prüfen, warum Mitgliedsbeiträge des Trägervereins als zusätzliche Finanzierungsquelle von Personalkosten genutzt werden. In Bezug auf die Ausfallzeiten zeichnet sich ein einheitliches Bild von bewährten Modellen des Ausgleichs ab. Mehrarbeit, Überstunden, Schließzeiten, Arbeitskonten, Jahresarbeitsmodelle und Elternmitarbeit werden in diesem Zusammenhang von den Befragten genannt. Überraschend ist, dass als bewährtes Modell der Finanzierung von Ausfallzeiten durch Krankheit die Umlageversicherung für Honorar- und Vertretungskräfte genannt wurde. Hier entsteht kurz bei uns der Zweifel, ob allen Elterninitiativen und kleinen Kita-Trägern die Möglichkeit des Abrufs von Geldern aus der Umlage U1 und U2 bekannt ist. Dies würde im Nachgang an die Umfrage wichtig sein, bei unseren Mitgliedern zu erfragen.

Mit der Umfrage wollten wir auch erfassen, wie es sich mit dem finanziellen Auskommen der Ausgleichspauschalen des Landes Brandenburg für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung z.B. für verlängerte Betreuungszeiten und der eingeschränkten Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kitajahr und Geringverdienende und Transferleitungsempfänger*innen verhält. Aus den Ergebnissen der Befragten ist ein klares Votum erkennbar. Die gezahlten Pauschalen reichen nicht aus. Nur 10 % der Befragten gaben an, mit der Ausgleichspauschale in Höhe von 12,50€ für entgangene Elternbeiträge auszukommen. Bei der Ausgleichspauschale für verlängerte Betreuungszeiten waren es deutlich mehr, 57% berichten, dass sie damit finanziell auskommen. In der Summe reichen die Ausgleichspauschalen für die Mehrheit der befragten Einrichtungen nicht aus, um die anfallenden Kosten zu decken. Das ist ein trauriges Bild und hier sollte sich ein klarer Nachsteuerungsbedarf der Kalkulation der Pauschalen von Seiten des Landes Brandenburg geben. Ausgleichsfinanzierungen des Fehlbedarfs über Gesamtelternbeiträge oder sogar über Eigenmittel des Trägers wie z.B. Mitgliedsbeiträge oder Rücklagen sollten für gesetzliche Änderungen im Rahmen der Verbesserung der Betreuung von Kindern im Land Brandenburg nicht zur Routine werden.

In diesem Zusammenhang wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf die Ergebnisse der Befragung zum Thema Elternbeitragsordnungen. Elternbeiträge als Mittel zu nutzen, um Fehlbedarfe im Rahmen der Kita-Finanzierung auszugleichen, kann, muss aber nicht sein. Aus den Ergebnissen der Befragung ist klar erkennbar, dass eine Elternbeitragsordnung nur kostendeckend ist, wenn für die Berechnung ausschließlich der Höchstbetrag einkalkuliert wird. Dies steht aber im Widerspruch mit anderen Aussagen der Umfrage, wonach Elternbeitragsordnungen nicht zwingend kostendeckend sein müssen, da es den Spielraum der Finanzierung über die Mehrkosten durch die Fehlbedarfsfinanzierung der Gemeinden gibt. Da die Elternbeitragsordnungen in der Summe mit einer großen Mehrheit in Rücksprache mit der Gemeinde geprüft und im Einvernehmen abgeschlossen werden, sind Elternbeitragsordnungen für Elterninitiativen und kleine freie Kita-Träger nicht kostendeckend neutral. Zum Zeitpunkt der Umfrage müssen wir noch selbsterklärend hinzufügen, dass alle Kita-Träger verpflichtet waren, bis zum 01.08.2021 ihre Elternbeitragsordnungen aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Das im

Rahmen des Einvernehmens mit den Gemeinden pauschale Betriebs- und Sachkostengrößen der kommunalen Einrichtungen für freie Kita-Träger der Kindertagesbetreuung herangezogen werden, soll hier nur kurz erwähnt werden. Dies macht eine allgemeine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Kita-Finanzierung fast unmöglich.

Über die Erhebung von Elternbeiträgen hinaus, wollen wir auf weitere Ergebnisse der Umfrage eingehen, die uns Aufschluss über eine Vergleichbarkeit der Kita-Finanzierung von kleinen freien Kita-Trägern speziell in der Corona-Pandemie geben können.

Während der Corona-Pandemie haben alle Kitas mit einer Ausnahme ihre Elternbeiträge ausgesetzt. Die dafür gezahlten Pauschalen nach der „Richtlinie Elternbeitrag Corona“ reichten für 57 % der Einrichtungen nicht aus. Weitere Ausgleichzahlungen übernahm bei einigen Einrichtungen der jeweilige Landkreis, aber ein Fünftel der Kitas erhielt keine weitere Nachfinanzierung. Teilweise stehen die Zahlungen noch aus. Hier zeichnet sich ein ähnliches Gesamtbild zum Thema Finanzierung über Pauschalen ab. Die Pauschalzahlungen sind nicht für alle Trägerformen geeignet. Unabhängig von der Region, der Größe der Einrichtung und Trägerform sind Pauschalen nicht ausreichend bzw. kostendeckend. Es bleiben Finanzierungslücken, die geschlossen werden müssen. Der daraus resultierende erhöhte Aufwand in der Verwaltung bei kleinen freien Kita-Trägern, aber auch bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, um Finanzierungslücken zu schließen, sollte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Pauschalfinanzierungen, auch mit Blick auf die Kita-Rechtsnovellierung im Land Brandenburg, sollten gut überlegt und kalkuliert werden.

Elterninitiativen und kleine freie Träger geraten zunehmend in eine Planungs- und Handlungsunsicherheit. Gezahlte Pauschalen reichen nicht aus und eine Vorfinanzierung ist auf lange Sicht nicht möglich. In der Umfrage zeichnen sich mittel- und langfristig große finanzielle Belastungen ab, die ihren Ursprung in der Diversität der Kita-Finanzierung haben, aber durch die Corona-Pandemie noch verstärkt wurden. Einnahmeverluste in Höhe von 50.000,00 € für die letzten Jahre der Pandemie sind erst als die Spitze des Eisberges von Finanzierungsunsicherheiten von Elterninitiativen und kleinen freien Trägern anzusehen. Welche weiteren finanziellen Folgen aus der Corona-Pandemie auf die Einrichtungen zukommen, bleibt abzuwarten.

Wir bedanken uns bei allen Einrichtungen, die an unserer Umfrage teilgenommen haben.

VI. Literaturverzeichnis

- § Auslegungshilfe zu §§ 15 ff. KitaG für Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen von Dr. C. Baum, 2015 - https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Auslegungshilfe_Kitafinanzierung.pdf
- § Zweite Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (2. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021) - https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/2_rl_kita_elternbeitrag_corona_2021
- § Kita-Kampagne LIGA der Freien Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege - <https://www.liga-brandenburg.de/Personalschluessel-843753.html>
- § „Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg – rechtlicher Rahmen, gegenwärtige Ausgestaltung, Gestaltungsmöglichkeiten im Ländervergleich, rechtsgutachtliche Darstellung von Prof. Dr. Stefan Koriath und Dr. Michael W. Müller, M.A., LL.M. (Cambridge), Ludwig-Maximilians-Universität München Juristische Fakultät Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht, April 2021 - https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/rechtlicher_teil_die_finanzierung_der_kindertagesbetreuung_im_land_brandenburg_%E2%80%93_rechtlicher_rahmen%2C_gegenwaertige_ausgestaltung%2C_gestaltungsmoeglichkeiten_im_laendervergleich.pdf
- § „Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“, empirische Studie im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg, Dr. Mario Hesse, Prof. Dr. Thomas Lenk, Julia Sydow, M.Sc., Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V., Endfassung, Stand: 17.09.2021 - https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/empirischer_teil_finanzierung_der_kindertagesbetreuung.pdf
- § OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.06.2021 - OVG 6 A - 6/20 <https://openjur.de/u/2345156.html>
- § Bild: https://stock.adobe.com/de/images/atelier-peinture/49175893?prev_url=detail